



NÖ Sozialbericht 2010

NÖ Sozialbericht 2010

Niederösterreich
tut mehr ...



Der Grundgedanke, die Welt ein bisschen besser zu hinterlassen, als wir sie vorgefunden haben, ist ein schönes, Hoffnung gebendes Motto. Besonders in Niederösterreich stellen Werte wie Familiensinn und Solidarität wichtige Fundamente dar, auf die bereits in der Vergangenheit gesetzt wurde, und die auch in Zukunft eine wichtige Rolle spielen. Wir brauchen gerade jetzt, in dieser unheimlich bewegten Zeit, diese bleibenden Werte, die heute für unser Leben und die Gemeinschaft so hilfreich und aktuell sind wie nie zuvor.

Besonders in der Sozialpolitik kommen noch gewaltige Herausforderungen und Aufgaben auf uns zu. Eine wirksame Sozialhilfe erhält eine immer größere Bedeutung. Bei uns in Niederösterreich können wir darauf verweisen, dass im Landesbudget 2011 rund die Hälfte aller Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich ausgegeben werden.

Wenn Niederösterreich heute als eine soziale Modellregion bezeichnet wird, dann ist das zu einem sehr erheblichen Teil auf den Ausbau der Pflegeheime, die Modernisierung der Spitäler, aber auch auf Dienstleistungen wie die sozialmedizinischen Dienste zurückzuführen. Viele haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben mit ihrer Tätigkeit dazu beigetragen, die Lebensqualität der Mitbürger durch Zuwendung, Interesse und Einsatz zumindest zu erleichtern.

Dabei dürfen wir nie vergessen, dass unsere Gesellschaft auch daran gemessen wird, wie sie mit den Schwachen und Kranken umgeht. Unterstützung, Sicherheit und Geborgenheit kann es aber nur dort geben, wo es auch Menschen gibt, die sich für ihre Mitbürger einsetzen, und die vor allem dann zur Stelle sind, wenn Hilfe gebraucht wird. Ehrenamtliche Arbeit ist im Sozialbereich nicht nur unverzichtbar für den Zusammenhalt, sondern leistet auch einen wichtigen ökonomischen Beitrag zu Lebensqualität, Wohlstand und Wohlfahrt in unserem Land. Diese Leistung und dieses Engagement im Dienste der Allgemeinheit soll gerade heuer, im „Internationalen Jahr der Freiwilligkeit“ besonders gewürdigt werden.

In diesem Zusammenhang stellt der vorliegende Sozialbericht wieder eine bedeutende Entscheidungshilfe für Politik und Verwaltung dar. Als Landeshauptmann von Niederösterreich danke ich allen Personen und Institutionen, die daran mitgewirkt haben und hoffe im Interesse unserer Landsleute, die Hilfe brauchen, dass diese Erfolgsstory in Sachen Mitmenschlichkeit noch viele Fortsetzungen findet. Überdies möchte ich auf diesem Wege jenen herzlich danken, die der sozialen Modellregion Niederösterreich tagtäglich Gestalt geben.

Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich
Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Soziales, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Gestaltung: www.waltergrafik.at
Lektorat: Schreibwerkstatt Margit Straßhofer
Druck: Druckerei Oskar Buschek, A-3830 Waidhofen an der Thaya

Der NÖ Sozialbericht 2010 kann auch aus dem Internet
unter der Adresse <http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales

Haus 14

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Tel.: 02742/9005 DW 16341

Fax: 02742/9005 DW 16220

E-Mail : post.gs5@noel.gv.at

Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der Abteilung Soziales gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demographische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	11
1.3 Bevölkerungsprognose	11
1.4 Erwerbstätige	12
1.5 Haushalts-Einkommen	14
2. Sozialhilfebudget im Überblick	16
3. Allgemeine Sozialhilfe	22
3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes (Rechtsanspruch)	23
3.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt (Heizkostenzuschuss)	23
3.1.1.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	24
3.1.2 Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	28
3.1.3 Hilfe bei stationärer Pflege	28
3.1.3.1 NÖ Landespflegeheime	31
3.1.3.2 Private Pflegeheime	34
3.1.4 Alternative Pflegeformen	36
3.1.4.1 Tagespflegeplätze	36
3.1.4.2 Kurzzeitpflege	37
3.1.4.3 Übergangspflege	38
3.1.4.4 24-Stunden-Betreuung	39
3.1.4.5 NÖ Pflege-Servicezentrum	41
3.1.4.6 Hospiz	42
3.1.5 Übernahme der Bestattungskosten	45
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen (Privatwirtschaftsverwaltung)	46
3.2.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	46
3.2.2 Hilfe für Familien und für alte Menschen	46
3.2.3 Wohnungssicherung	47
3.2.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	49
3.2.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	51
3.2.6 Hilfe bei Schuldenproblemen (Schuldnerberatung)	53
4. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	56
4.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	57
4.2 Maßnahmenkatalog	59
4.2.1 Heilbehandlung	59
4.2.2 Hilfsmittel	60
4.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	61
4.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung	61
4.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	62
4.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung	64

4.2.5	Hilfe durch geschützte Arbeit	65
4.2.6	Hilfe zur Sozialen Eingliederung	66
4.2.7	Hilfe durch Soziale Betreuung und Pflege	67
4.2.8	Persönliche Hilfe	69
4.2.9	Psychosozialer Dienst	71
4.2.10	Ambulatorien	73
4.2.11	Fahrtkosten	74
4.3	Richtlinien Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen	75
4.4	Einstufung	78
4.5	Umgang mit Gefährdung im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	80
4.6	Ausbauplan der NÖ Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	81
<hr/>		
5.	Soziale Betreuungsberufe	82
<hr/>		
6.	Soziale Dienste	84
6.1	Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste	85
6.2	Essen auf Rädern	89
6.3	Notruftelefon	90
<hr/>		
7.	Pflegegeld	92
7.1	Allgemeines	93
7.2	NÖ Landespflegegeld	94
7.3	Bundespflegegeld	96
7.4	Ausblick für 2012	99
<hr/>		
8.	Opferfürsorge	100
8.1	Kriegsopferverband	101
8.2	Opfer der politischen Verfolgung	101
<hr/>		
9.	Sozialversicherung und Soziale Verwaltung	102
9.1	Allgemeines	103
9.2	Arbeitsrecht	104
9.3	Sozialversicherungsrecht	105
<hr/>		
Anhang:		106
Adressen		
Landespensionistenheime		107
Private Pflegeheime		110
Rechtsträger, die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen anbieten		114



1. Demographische Entwicklung

1.1 Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs ist im letzten Jahr auf 1.607.976 Personen angewachsen. Aus demographischer Sicht sind zwei Komponenten für die Veränderung der Bevölkerungszahl verantwortlich: die Geburtenbilanz (Saldo aus Geburten und Sterbefällen) und die Wanderungsbilanz (Saldo aus Zu- und Wegzügen).

Vor allem in den Jahren zwischen 1989 und 1993, sowie zwischen 2001 und 2005, war das Bevölkerungswachstum, wie in ganz Österreich, in erster Linie auf die positive Wanderungsbilanz zurückzuführen. Die weitgehend ausgeglichene Geburtenbilanz trägt vergleichsweise wenig zum Geburtenwachstum bei.

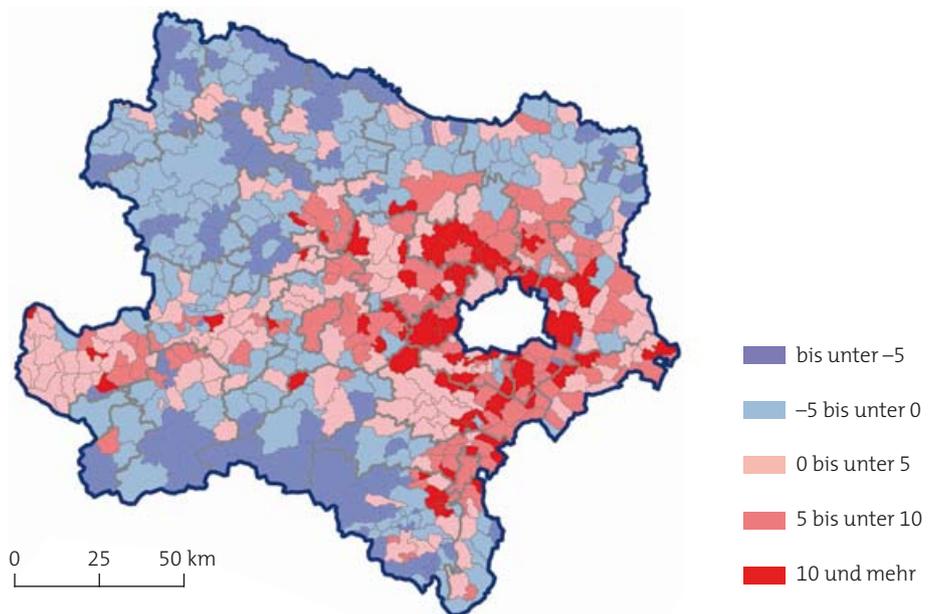
Quelle: Statistik Austria

Wohnbevölkerung 2010 und 2001 nach Alter

Verwaltungsbezirk	Wohnbevölkerung 2010				Änderung zu 2001 in %			
	insges.	bis 14	15 bis 64	65+	insges.	bis 14	15 bis 64	65+
Niederösterreich	1.607.976	241.773	1.065.822	300.381	4,0	-8,3	3,1	20,8
Krems a. d. Donau	23.813	3.073	15.790	4.950	0,4	-9,1	-2,6	20,0
St. Pölten	51.688	7.436	34.249	10.003	5,2	2,5	2,9	16,3
Waidhofen a. d. Ybbs	11.527	1.837	7.335	2.355	-1,2	-13,9	-0,7	10,1
Wiener Neustadt	40.708	6.218	27.524	6.966	8,2	6,6	6,8	15,6
Amstetten	112.227	18.487	75.089	18.651	2,8	-11,4	3,6	17,8
Baden	136.950	21.029	91.751	24.170	7,9	-2,1	6,2	27,2
Bruck a. d. Leitha	42.580	6.175	28.389	8.016	6,4	-3,3	5,4	19,7
Gänserndorf	94.924	14.127	63.723	17.074	7,3	-6,0	6,5	25,2
Gmünd	38.219	5.075	24.395	8.749	-4,6	-20,3	-5,6	11,6
Hollabrunn	50.420	6.967	33.330	10.123	0,7	-13,1	1,3	10,8
Horn	31.529	4.423	20.349	6.757	-2,7	19,0	-2,2	10,4
Korneuburg	74.450	11.269	49.941	13.240	9,5	-1,3	7,4	31,6
Krems (Land)	55.604	8.312	36.714	10.578	2,2	-10,2	1,2	19,3
Lilienfeld	26.730	3.938	17.098	5.694	-1,3	-15,2	-1,9	13,8
Melk	76.498	12.122	50.781	13.595	1,6	-12,7	2,9	13,0
Mistelbach	74.153	10.356	49.562	14.235	2,0	-16,0	3,4	14,3
Mödling	113.329	17.256	74.114	21.959	6,5	1,9	0,8	37,8
Neunkirchen	85.870	12.309	56.095	17.466	0,1	-12,4	-0,8	15,2
St. Pölten (Land)	96.497	15.091	64.313	17.093	3,4	-11,9	3,7	21,0
Scheibbs	41.227	6.776	27.104	7.347	-0,2	-14,9	0,2	16,2
Tulln	69.894	10.475	47.238	12.181	8,2	-7,2	7,7	28,8
Waidhofen a.d. Thaya	27.098	3.720	17.451	5.927	-3,9	-21,7	-2,8	8,1
Wiener Neustadt (Land)	74.798	11.377	49.764	13.657	4,0	-9,2	2,8	24,4
Wien-Umgebung	113.207	17.422	75.049	20.736	11,0	3,7	7,9	32,8
Zwettl	44.036	6.503	28.674	8.859	-3,5	-22,4	-1,8	10,2

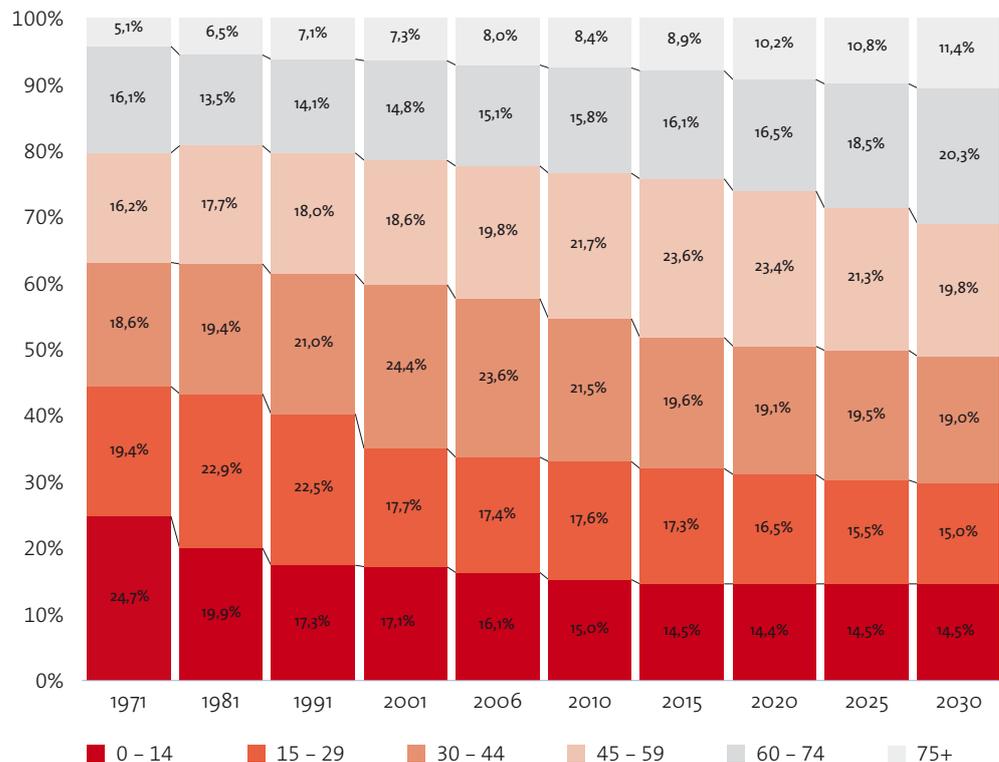
Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Bevölkerung 2001 – 2010: Veränderung in %



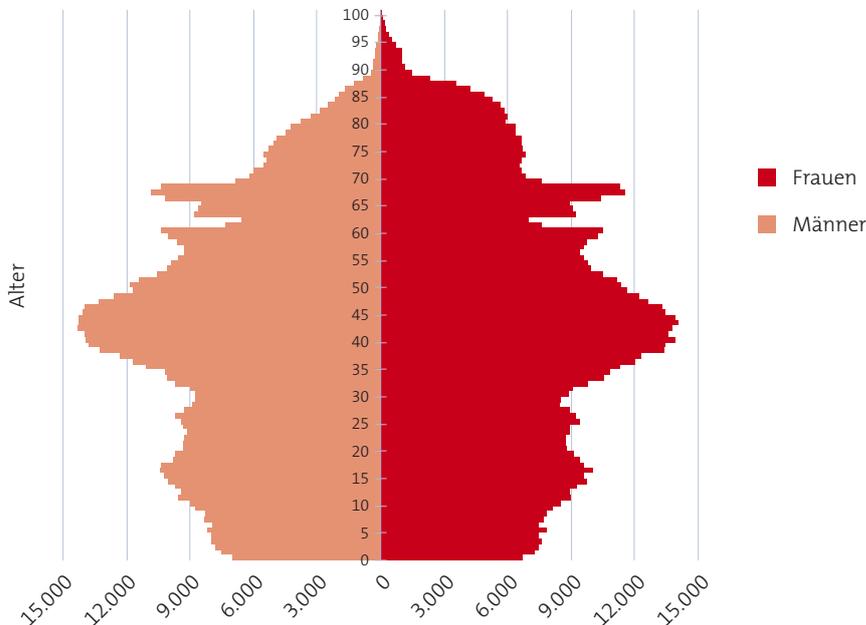
Die größte Gruppe der Bevölkerung bildeten 2010 die 45- bis 59-Jährigen (21,7%). 21,5% waren 30 bis 44 Jahre alt, 17,6% waren 15 bis 29 Jahre alt und 15,8% waren 60 bis 74 Jahre alt. Die Gruppe der 0- bis 14-Jährigen betrug 15%. Die kleinste Gruppe bildete die Bevölkerungsgruppe 75+ (8,4%).

Diese Altersstruktur ist aus folgender Grafik ersichtlich, die zugleich auch die Prognose der Weiterentwicklung bis zum Jahr 2030 beinhaltet:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

Die Geschlechterproportionen stellen sich in der Alterspyramide folgendermaßen dar:



Quelle: NÖ Statistik, Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik

1.2 Haushalte

Die Entwicklung der Haushaltsgrößen zeigt einen starken Zuwachs an Ein- und Zweipersonenhaushalten. In Niederösterreich überwogen die Einpersonenhaushalte (knapp über 30%), gefolgt von den Zweipersonenhaushalten (30%). Deutlich weniger Privathaushalte bestehen aus 3 oder 4 Personen (über bzw. unter 15%). Die Anzahl der Haushalte mit 5 und mehr Personen hat stark abgenommen. Sie machen viel weniger als 10% der gesamten Privathaushalte aus. Diese Entwicklung deckt sich mit der Entwicklung der Anteile der Haushalte in ganz Österreich.

1.3 Bevölkerungsprognose

Nach den Ergebnissen der aktuellen Prognose wird die Bevölkerung Österreichs auch in Zukunft weiterhin wachsen, und zwar auf rund 9,5 Mio. im Jahr 2050. Die Altersstruktur verschiebt sich deutlich hin zu den älteren Menschen. Befinden sich derzeit 23% der Bevölkerung im Alter von 60 und mehr Jahren, so werden es mittelfristig (2020) rund 26% sein, langfristig (ca. ab 2030) sogar mehr als 30%. Die Absolutzahl der über 80-jährigen Menschen steigt bis 2030 von dzt. 400.000 auf 630.000 an.

Quelle: Statistik Austria

Vorausberechnete Bevölkerungsstruktur für Niederösterreich 2010 – 2075 laut Hauptszenario

Jahr	Bevölkerungsstruktur						
	Insgesamt	Unter 15 Jahre	15 bis unter 60 Jahre	60 und mehr Jahre	Unter 15 Jahre	15 bis unter 60 Jahre	60 und mehr Jahre
2009	1.606.615	243.755	977.250	385.610	15,2	60,8	24,0
2010	1.611.829	240.909	980.078	390.842	14,9	60,8	24,2
2011	1.619.802	239.122	985.094	395.586	14,8	60,8	24,4
2012	1.628.217	237.757	990.177	400.283	14,6	60,8	24,6
2013	1.636.921	237.267	994.332	405.322	14,5	60,7	24,8
2014	1.645.787	237.538	997.629	410.620	14,4	60,6	24,9
2015	1.654.914	238.278	1.000.200	416.436	14,4	60,4	25,2
2020	1.700.519	243.919	999.103	457.497	14,3	58,8	26,9
2025	1.745.900	252.284	977.936	515.680	14,5	56,0	29,5
2030	1.790.399	259.322	960.211	570.866	14,5	53,6	31,9
2035	1.831.409	261.796	964.723	604.890	14,3	52,7	33,0
2040	1.869.688	261.745	981.191	626.752	14,0	52,5	33,5
2045	1.904.828	262.312	988.974	653.542	13,8	51,9	34,3
2050	1.935.859	265.282	994.327	676.250	13,7	51,4	34,9
2075	2.020.863	279.810	1.039.720	701.333	13,8	51,4	34,7

Quelle: Statistik Austria – Bevölkerungsprognose 2010. Erstellt am 29. Oktober 2010.

1.4 Erwerbstätige

Per Juli 2010 waren in Niederösterreich 575.014 Personen erwerbstätig, im Jänner 2010 gab es 535.422 Beschäftigte.

Beschäftigte im Juli und Jänner 2009 und 2010 nach Bundesländern

Bundesland	2010		2009		
	Juli	Jänner	Juli	Jänner	Jahres Ø
Burgenland	95.302	84.615	93.819	84.464	89.995
Kärnten	218.267	193.716	216.540	196.728	204.707
Niederösterreich	575.014	535.422	569.157	543.481	556.767
Oberösterreich	617.635	578.831	608.871	587.868	595.699
Salzburg	243.851	236.893	240.366	238.662	235.052
Steiermark	476.785	451.256	477.017	458.037	467.083
Tirol	314.363	308.456	307.115	307.518	298.644
Vorarlberg	149.291	145.443	146.860	146.865	144.390
Wien	798.098	765.772	791.085	775.077	782.694
Österreich	3.488.606	3.300.404	3.450.830	3.338.700	3.375.298

Erwerbstätige (in Tsd.) 2009 nach Geschlecht, Ausbildung und Stellung im Beruf

Geschlecht	Bevölkerung	Erwerbspersonen 15–64	Österreicher	Erwerbstätige				
				Ausbildung			Stellung im Beruf	
				ISCED 0–2	ISCED 3–4	ISCED 5–6	Selbstständig	Unselbstständig
Frauen	809,4	376,9	340,3	67,3	237,8	56,8	33,6	318,6
Männer	774,6	425,1	388,1	49,8	284,4	79,5	56,9	347,3
Insgesamt	1.584,0	802,0	728,4	117,1	522,2	136,3	90,5	665,9

Hinweis:

Der ISCED (International Standard Classification of Education) Standard wurde von der UNESCO zur Klassifizierung und Charakterisierung von Schultypen und Schulsystemen entwickelt. Dabei wird zwischen mehreren Ebenen („level“) unterschieden.

- Level 0 (Vorschulische Erziehung, Altersstufen von 3/5 bis 5/7 Jahre)
- Level 1 (Grundbildung, Volksschule, Grundschule, Primarschule)
- Level 2 (Sekundarbildung Unterstufe, Hauptschule und AHS-Unterstufe)
- Level 3 (Sekundarbildung Oberstufe)
- Level 4 (Postsekundäre Bildung, Abendgymnasien, Kollegs, Fachoberschulen)
- Level 5 (Tertiäre Bildung, erste Stufe, Fachschulen, Berufsakademien, Hochschule)
- Level 6 (Tertiäre Bildung, Forschungsqualifikation, Promotion und Habilitation)

Im Jahresdurchschnitt 2010 gab es in Österreich lt. Mikrozensus 4.096.400 Erwerbstätige, davon 2.197.400 Männer und 1.899.100 Frauen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der Erwerbstätigen um 18.800. Dieser Anstieg betrug bei den erwerbstätigen Männern 11.900, erwerbstätige Frauen verzeichneten ein Plus von 6.900. Die Erwerbstätigenquote, d.h. der Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung, wird üblicherweise für die so genannte erwerbsfähige Bevölkerung, d.h. für die Altersgruppe der 15- bis 64-Jährigen ausgewiesen.

Diese Erwerbstätigenquote belief sich 2010 auf 71,7% (Männer 77,1%; Frauen 66,4%). Die Erwerbstätigenquote stieg in den letzten Jahren kontinuierlich an, 2009 gab es einen Einbruch, 2010 zeigte sich gegenüber dem Vorjahr jedoch wieder ein Anstieg von 0,1 Prozentpunkten.

Die niedrigere Erwerbstätigenquote im Jahr 2004 dürfte zu einem gewissen Teil auf eine Unterschätzung der Zahl der Erwerbstätigen im Jahr 2004 auf Grund der Stichprobenumstellung beruht haben, was auch der stetige Anstieg in den Folgejahren nahelegt.

Quelle: Statistik Austria

1.5 Haushalts-Einkommen

Auf Basis von EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) werden jährlich Daten zu Armut und sozialer Eingliederung vorgelegt. Eine ausführliche Darstellung aktueller Ergebnisse findet sich im Bericht „Armutsgefährdung und Lebensbedingungen in Österreich. Ergebnisse aus EU-SILC 2009“ (PDF 2,4 MB) in der Sozialpolitischen Studienreihe des BMASK (Bd. 5) und im dazugehörigen Tabellenband (PDF 1,7 MB). Der Bericht „Methoden und Vergleiche zu Armutsgefährdung und Lebensbedingungen in Österreich, EU SILC 2009“ (PDF 847 KB) befasst sich mit der Methodik der Erhebung.

Die österreichischen Haushalte verfügen laut EU-SILC 2009 im Mittel über € 28.849,- Haushaltseinkommen pro Jahr. 10% der Haushalte haben weniger als € 12.627,-, und 10% haben mehr als € 63.270,- pro Jahr zur Verfügung.

Zur Berechnung der Haushaltseinkommen wird die Summe aller Erwerbseinkommen im Haushalt zuzüglich Kapitalerträge und Pensionen sowie allfälliger Sozialtransfers gebildet. Nach Abzug von Steuern berechnet sich das Nettohaushaltseinkommen. Das verfügbare Haushaltseinkommen errechnet sich dann nach Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstiger Privattransfers zwischen den Haushalten.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Haushaltseinkommen berechnet.

Das so genannte äquivalisierte Haushaltseinkommen ergibt sich, indem das verfügbare Haushaltseinkommen durch die Zahl der Konsumäquivalente des Haushaltes dividiert wird. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird (economy of scales). Zur Gewichtung wird die so genannte EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) verwendet, um den Ressourcenbedarf eines Haushaltes zu berechnen: Eine allein lebende erwachsene Person wird dabei als Referenzpunkt (=Konsumäquivalent) betrachtet und erhält ein Gewicht von 1. Der unterstellte Ressourcenbedarf steigt für jede weitere erwachsene Person um 0,5 Konsumäquivalente. Jedes Kind unter 14 Jahren wird mit 0,3 Konsumäquivalenten gewichtet. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Single Haushalt.

Quelle: Statistik Austria

Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte in Österreich 2009 nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	Verteilungsmaße des verfügbaren Haushaltseinkommens ¹⁾					Arithmetisches Mittel in €
		10%	25%	50%	75%	90%	
... Haushalte verfügen über weniger als ... €							
Insgesamt	3.598	12.627	18.868	29.849	45.399	63.270	35.115
Haushalte mit Pension²⁾	1.048	10.965	14.934	21.484	30.943	43.554	25.198
Alleinlebende Männer	130	(11.327)	(14.934)	21.484	30.943	(31.389)	21.442
Alleinlebende Frauen	440	10.417	(14.832)	19.130	(24.484)	26.354	17.020
Mehrpersonenhaushalt	514	16.944	11.594	15.432	20.361	52.861	33.147
Haushalte ohne Pension²⁾	2.515	14.400	22.290	29.662	39.666	68.791	39.389
Alleinlebende Männer	417	9.333	14.484	20.319	27.665	38.700	23.308
Alleinlebende Frauen	297	(9.404)	22.016	34.882	50.698	(33.458)	20.675
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	747	20.300	14.484	20.319	27.665	76.102	46.623
Haushalte mit Kindern ohne Pension²⁾	1.054	21.300	13.235	18.467	25.631	71.828	45.891
Ein-Eltern-Haushalt	132	(12.786)	30.196	42.513	57.758	(45.604)	27.466
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	431	24.584	30.954	41.778	56.525	75.073	48.094
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	353	28.520	17.179	23.348	31.719	71.801	49.212
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	138	(25.922)	32.920	44.113	58.887	(78.204)	48.201
Haushalte nach Geschlecht des Hauptverdieners/der Hauptverdienerin							
männlicher Hauptverdiener	2.350	15.777	34.036	43.238	59.434	67.195	39.402
weibliche Hauptverdienerin	1.249	10.467	14.293	20.849	34.036	53.399	27.050
Haushaltsgröße							
1 Person	1.283	10.232	12.828	18.000	24.506	32.719	20.355
2 Personen	1.028	16.047	22.343	31.169	43.267	58.871	35.674
3 Personen	577	22.911	30.568	41.667	55.695	69.726	45.464
4 Personen	463	28.665	35.989	46.375	61.217	73.924	50.661
5 und mehr Personen	247	(30.998)	38.192	50.457	69.303	(90.984)	56.181

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2009. Erstellt am: 15.12.2010. Wurden in einer Gruppe weniger als 500 Haushalte befragt, dann ist der unterste und oberste Dezilwert (10%, 90%), bei weniger als 200 Haushalten auch der untere und obere Quartilswert (25%, 75%) in Klammern ausgewiesen.

¹⁾ Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

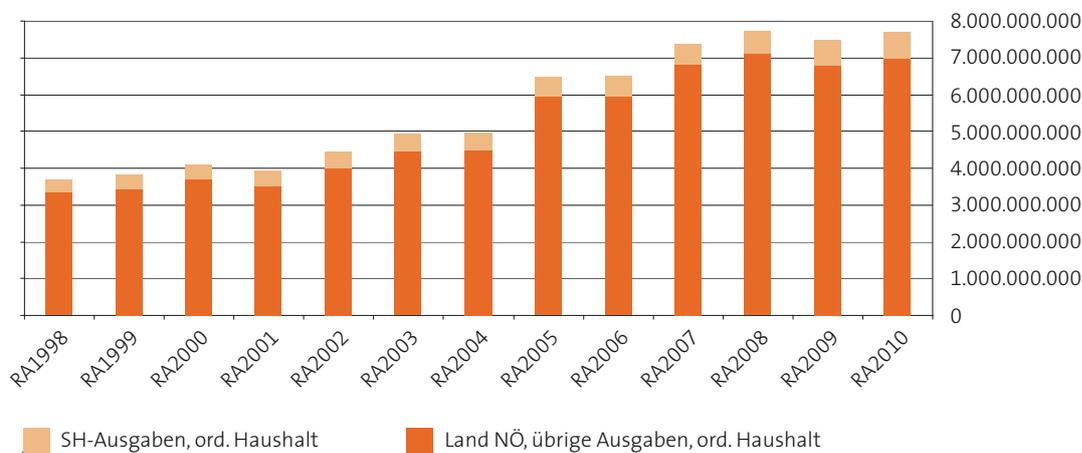
²⁾ Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50% des Einkommens aus Pensionen stammen.

A close-up, warm-toned photograph of a calculator's keypad. The keys are yellow with white numbers. The focus is on the '00', '0', '3', '5', and '6' keys. The background is softly blurred, showing more keys. An orange semi-transparent banner is overlaid on the lower half of the image, containing white text.

2. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für soziale Zwecke nehmen einen immer größer werdenden Anteil an den Gesamtausgaben des Landes ein. Für das derzeitige Landesbudget heißt das: Rund die Hälfte des Budgets ist für den Gesundheits- und Sozialbereich reserviert. Dazu zählt auch der Aufwand für die Landeskliniken und die Landespflegeheime. Im Jahr 2005 hatte Niederösterreich rund 38% des damaligen Budgets für soziale Belange veranschlagt.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich steigt kontinuierlich und beträgt derzeit knapp 10%.



Quelle: Abteilung Soziales

Anmerkung: In den Jahren ab 2005 kam es durch die Übernahme von Krankenhäusern in die Rechtsträgerschaft des Landes NÖ zu unterschiedlichen Entwicklungen der Gesamtausgaben.

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe und des Pflegegeldes nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes und des NÖ Pflegegeldgesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

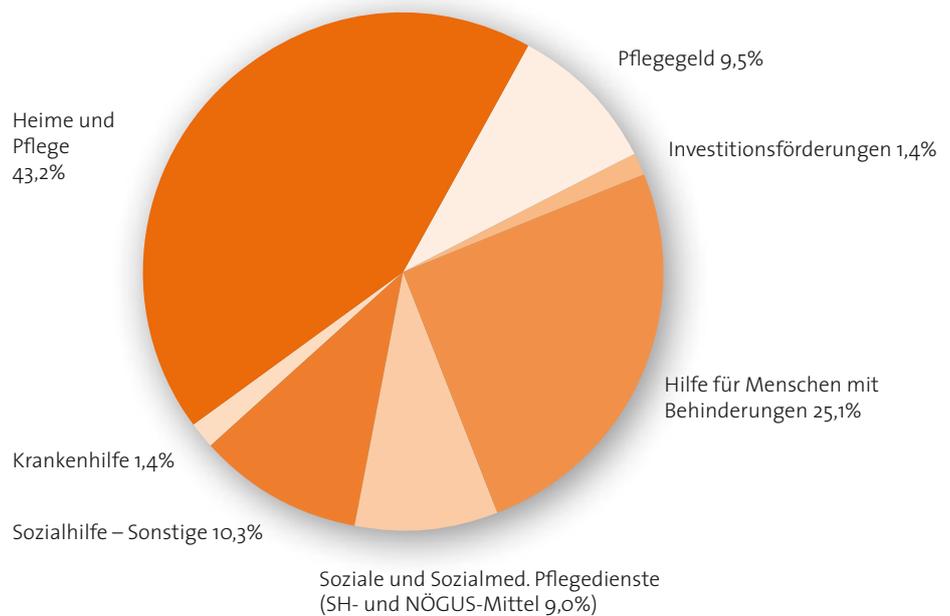
Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ Rechnungsabschluss 2010

		Anteil
Heime und Pflege	309.670.044	43,3%
Hilfe für Menschen mit Behinderungen	179.735.573	25,1%
Pflegegeld	68.313.676	9,5%
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	64.345.474	9,0%
Krankenhilfe	10.076.575	1,4%
Sozialhilfe-Sonstige	73.950.063	10,3%
Investitionsförderungen	9.920.022	1,4%
Summe	716.011.428	100,0%

Quelle: Abteilung Soziales (GS5)

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit fast 2/3 der gesamten Kosten die Aufwendungen für „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in Landespflegeheimen und Pflegeheime privater Träger), die ambulante Pflege (soziale und sozialmedizinische Dienste) sowie das Pflegegeld. Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) mit 25% ein. Die „klassische Sozialhilfe“ für Menschen, die kein oder nur geringes Einkommen haben, beträgt weniger als 10%.

Rechnungsabschluss 2010 – Sozialhilfe-Ausgaben



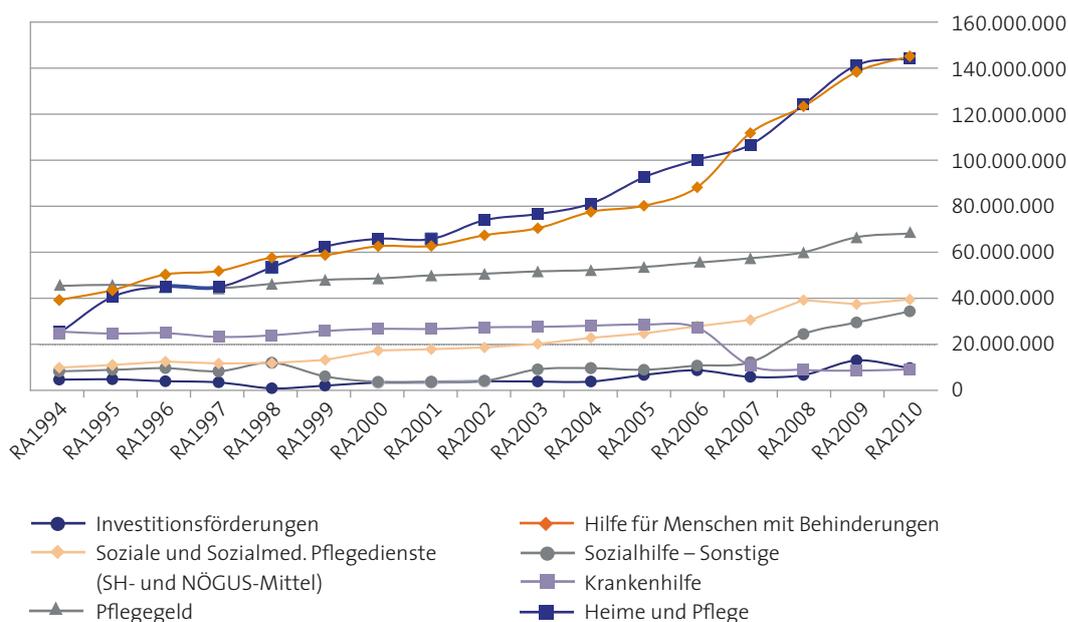
Quelle: Abteilung Soziales (GS5)

Die vorstehenden Darstellungen geben die so genannten Bruttoausgaben wieder, d.h. sind rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen). Weitere Einnahmen kommen aus dem Vermögen von Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erben und Geschenknemern.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfen-Gesetz sowie Straf gelder (wenn das jeweilige Materiengesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Netto-Ausgaben ergibt sich folgende Entwicklung:



Quelle: Abteilung Soziales

Die größten Positionen bilden die Nettoausgaben im Bereich Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) und im Bereich „Heime und Pflege“.

Die sozialen und sozialmedizinischen Dienste weisen ebenfalls eine stetig steigende Tendenz auf.

In der Hilfe für alte Menschen spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle:

- Die Lebenserwartung ist in den letzten 15 Jahren bei den Männern von 72 auf 77 und bei den Frauen von 79 auf 83 Jahre gestiegen.
- Der Anteil der Hochaltrigen nimmt eklatant zu: Die Gruppe 80+ wird sich in den nächsten 25 bis 30 Jahren verdoppeln.
- Der Männeranteil an den Hochaltrigen nimmt zu.

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst. In der stationären Pflege wurden seit dem Jahr 2002 bis jetzt ca. 800 neue Plätze geschaffen. Nun werden mit Unterstützung der Sozialhilfe mehr als 8.000 Plätze finanziert. Bei den sozialen Diensten ist eine ähnliche Entwicklung zu verzeichnen: Im Jahr 2002 wurden 12.000 Menschen betreut, heute sind es mehr als 15.000.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen („Behindertenhilfe“) gestiegen. Der geltende Ausbauplan sieht die Schaffung von 90 Wohnplätzen und 65 Tagesbetreuungsplätzen vor. Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, sind es heute ca. 7.500.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Neue Angebote wie die geförderte Tages- oder Kurzzeitpflege, der Ausbau der Übergangspflege, die 25-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ im ordentlichen Voranschlag zu gleichen Teilen vom Land und den NÖ Gemeinden. Bei den Maßnahmen zum außerordentlichen Voranschlag beträgt der Gemeindebeitrag 25%. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der so genannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die Hilfen zum Lebensunterhalt („Wohnsitzgemeindebeitrag“) sowie (mit Wirkung ab 2005) eine Gutschrift für die Gemeinden für „investive Bereiche“ in Höhe von 25% werden abgezogen. Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden zum größten Teil entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d.h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der Hilfen zum Lebensunterhalt (ab 1.9.2010: Bedarfsorientierte Mindestsicherung) wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50% für Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2010 errechnet:

Summe Ausgaben ordentlicher Haushalt	716.010.678,19
Summe Einnahmen ordentlicher Haushalt	267.155.298,64
Nettoaufwand ordentlicher Haushalt	448.855.379,55
50% Gemeindebeitrag ordentlicher Haushalt	224.427.689,77
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-10.384.902,15
abzüglich Gutschrift für investive Bereiche	-5.902.197,83
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft ordentlicher Haushalt	208.140.589,79
Gemeindebeitrag nach Finanzkraft außerordentlicher Haushalt	3.769.270,73
Sozialhilfe-Umlage	211.909.860,52



3. Allgemeine Sozialhilfe

3.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes

Diese Hilfen umfassen:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung
- Hilfe bei stationärer Pflege sowie
- Übernahme der Bestattungskosten

Alle Leistungen werden im Rahmen der Hoheitsverwaltung, d.h. mit Bescheid zuerkannt. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

3.1.1 Hilfe zum Lebensunterhalt

Diese Hilfe bekommt, wer seinen notwendigen Lebensunterhalt oder den seiner mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend decken kann und ihn auch nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für regelmäßig gegebene Bedürfnisse zur Führung eines menschenwürdigen Lebens, insbesondere für Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat und andere persönliche Bedürfnisse wie angemessene Pflege der Beziehungen zur Umwelt. Die Hilfe kann durch einmalige Geldleistungen, laufende Unterstützungen, Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erfolgen. Auf alle Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Weiters können Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen (Ankauf von Versicherungszeiten in der Sozialversicherung).

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Sozialhilferichtsätze für verschiedene Personengruppen fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Richtsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt pro Monat gültig:

Sozialhilferichtsätze pro Monat im Jahr 2010:

Alleinstehende	€ 540,30
Hauptunterstützte (= der Haushaltsangehörige, der den Sozialhilfeantrag stellt)	€ 474,50
Haushaltsangehörige mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 146,50
Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 261,10
Personen in Haushaltsgemeinschaft	€ 367,80
Raumheizungsbeihilfe (nur in den Monaten November – März des Folgejahres)	€ 115,20

Mietkostenzuschuss pro Monat für:

Alleinstehende und Hauptunterstützte	€ 101,20
Haushaltsangehörige ohne Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 43,50
Personen in Haushaltsgemeinschaft	€ 72,30

Quelle: Abteilung Soziales

HZLU-DauerhilfebezieherInnen im Jahr 2010 (Zeitraum 1. 1. – 31. 8. 2010)				
Bezirksverwaltungsbehörde	Unterstützungsstatus			Aufwand
	Alleinstehende	Hauptunterstützte	Gesamtergebnis	
BH Amstetten	402	182	584	€ 2.429.903,28
BH Baden	573	322	895	€ 2.532.356,10
BH Bruck/Leitha	40	21	61	€ 137.765,35
BH Gänserndorf	123	102	225	€ 699.186,58
BH Gmünd	111	117	228	€ 853.358,90
BH Hollabrunn	148	176	324	€ 989.022,27
BH Horn	54	64	118	€ 298.981,95
BH Korneuburg	233	117	350	€ 1.073.197,35
BH Krems/Donau	73	49	122	€ 389.777,17
BH Lilienfeld	70	43	113	€ 406.949,02
BH Melk	136	157	293	€ 963.826,29
BH Mistelbach	166	176	342	€ 1.158.441,75
BH Mödling	187	69	256	€ 839.891,05
BH Neunkirchen	303	234	537	€ 1.713.430,97
BH Scheibbs	68	36	104	€ 428.703,71
BH St. Pölten	153	169	322	€ 1.018.939,98
BH Tulln	133	49	182	€ 580.414,02
BH Waidhofen/Thaya	40	24	64	€ 240.764,08
BH Wien-Umgebung	343	295	638	€ 2.144.819,43
BH Wr. Neustadt	203	83	286	€ 715.609,70
BH Zwettl	52	45	97	€ 323.229,07
Magistrat Krems	130	87	217	€ 708.127,37
Magistrat St. Pölten	140	349	489	€ 1.879.545,00
Magistrat Wr. Neustadt	114	65	179	€ 995.118,86
Magistrat Waidhofen/Ybbs	24	15	39	€ 98.817,85
Gesamtergebnis	4.019	3.046	7.065	€ 23.620.177,10

Quelle: Abteilung Soziales

7.065 Personen bzw. Familien bezogen im Jahr 2010 eine Dauerleistung. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 23.620.177,10 aufgewendet.

3.1.1.1 Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)

Einen wesentlichen Aspekt der Armutsvermeidung stellt die Weiterentwicklung der bis 2010 bestehenden Sozialhilfesysteme der Länder dar. Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern sind die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung

festgehalten. Niederösterreich hat als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 eingeführt. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die BMS ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Mindeststandards der BMS liegen
- ihren Hauptwohnsitz/Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z.B. österreichische StaatsbürgerInnen, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-BürgerInnen, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EG“) sowie
- dem AMS zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter)

Die **Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)** umfasst Leistungen zur Sicherung des **Lebensunterhaltes** und des **Unterkunftsbedarfes**.

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen und ausnahmsweise durch Sachleistungen oder in Form von stationärer Hilfe erbracht. Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch.

Mit einer **pauschalierten Leistung (= Mindeststandard)** sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Mindeststandards beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 12,5% des Mindeststandards. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes, oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt, sind die jeweiligen Mindeststandards, um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Mindeststandards für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem ASVG für Mindestpensionisten fest. Im Berichtszeitraum waren folgende Mindeststandards zur Sicherung des Lebensunterhaltes pro Monat gültig:

BMS-Mindeststandards pro Monat im Jahr 2010

Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	€ 744,01*
für (Ehe)Paare *	€ 1.116,02*
für jede weitere erwachsene UND unterhaltsberechtigzte Person	€ 372,01*
für Personen in einer Wohngemeinschaft ohne gegenseitige Unterhaltungsansprüche	€ 558,01*
für minderjährige Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe	€ 171,12*

* Diese Mindeststandards beinhalten einen Anteil von bis zu 25% zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes (bei Mietwohnungen).

Die BMS wird befristet gewährt und 12-mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist kein bedingungsloses Grundeinkommen. Anspruch auf Leistungen der BMS besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch auf Grund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Arbeitsfähige BMS-BezieherInnen müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z.B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine BMS-Leistung in Anspruch genommen werden kann. So müssen z.B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von rund € 3.700,- (Wert für 2010) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine BMS gewährt werden kann. Wird die BMS-Leistung länger als 6 Monate bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten grundbücherlich sicherstellen. Bei der Ermittlung der tatsächlichen BMS-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partners (EhepartnerInnen, LebensgefährtenInnen) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

BezieherInnen von BMS-Geldleistungen im Jahr 2010 (Zeitraum 1. 9. – 31. 12. 2010)						
Bezirksverwaltungsbehörde	Unterstützungsstatus					
Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfsge- meinschaften	Personen				Aufwand in €
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt	
Amstetten	525	187	361	3	551	€ 516.976,83
Baden	644	313	422	185	920	€ 737.825,37
Bruck/Leitha	80	37	52	15	104	€ 92.574,56
Gänserndorf	238	143	172	189	504	€ 264.331,87
Gmünd	223	105	173	134	412	€ 308.291,96
Hollabrunn	248	104	200	152	456	€ 333.866,96
Horn	108	62	78	62	202	€ 128.423,51
Korneuburg	281	128	191	77	396	€ 396.204,33
Krems/Donau	133	64	76	34	174	€ 167.234,21
Lilienfeld	117	49	86	59	194	€ 169.218,20
Melk	292	128	195	53	376	€ 356.406,73
Mistelbach	253	151	175	175	501	€ 292.372,73
Mödling	247	128	149	100	377	€ 342.025,74
Neunkirchen	356	174	263	247	684	€ 480.998,01
Scheibbs	78	29	52	32	113	€ 108.850,37
St. Pölten	321	150	227	182	559	€ 392.264,75
Tulln	144	55	96	34	185	€ 200.613,05
Waidhofen/Thaya	70	33	52	34	119	€ 98.290,09
Wien-Umgebung	554	246	309	5	560	€ 830.073,37
Wr. Neustadt	192	98	116	51	265	€ 309.615,71
Zwettl	99	55	67	74	196	€ 142.396,06
Magistrat Krems	350	135	197	160	492	€ 454.049,56
Magistrat St. Pölten	588	307	433	538	1.278	€ 1.006.434,05
Magistrat Wr. Neustadt	411	206	270	214	690	€ 602.811,72
Magistrat Waidhofen/Ybbs	83	37	65	63	165	€ 68.174,50
Gesamtergebnis	6.635	3.124	4.477	2.872	10.473	€ 8.800.324,24

Quelle: Abteilung Soziales

10.473 Personen bzw. 6.635 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2010 eine Dauerleistung. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 8.800.324,24 aufgewendet.

Weitere Verbesserungen im Rahmen der BMS gegenüber der Sozialhilfe:

- **E-Card** für alle: Durch die Einbeziehung von LeistungsbezieherInnen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an. Ausbau mindestensichernder Elemente im Arbeitslosenversicherungsgesetz:
- Anhebung der Nettoersatzrate und großzügigere Anrechnungsbestimmungen von Partnereinkommen bei Empfängern/Empfängerinnen von Notstandshilfe.

3.1.2 Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Hilfe erfolgt für nicht krankenversicherte Personen und umfasst die Kostentragung für alle erforderlichen Leistungen, wie sie Versicherte der NÖ Gebietskrankenkasse für die Früherkennung von Krankheiten, für die Krankenbehandlung, für Anstaltspflege, für Zahnbehandlung und Zahnersatz, für die Hilfe bei körperlichen Gebrechen sowie bei der Mutterschaft beanspruchen können, sofern es sich dabei um keine Geldleistungen handelt.

Weiters umfasst die Krankenhilfe die Beiträge zur freiwilligen Selbstversicherung. Auf alle Leistungen besteht ein Rechtsanspruch, außer auf Kur- und Erholungsaufenthalte. Über die Bezirksverwaltungsbehörden erfolgt die Abrechnung der Krankenscheine und der Rezepte.

Die Einbeziehung aller SozialhilfeempfängerInnen bzw. BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung (Stichwort **E-Card**: elektronischer Krankenschein für Sozialhilfeempfänger) ab 1. September 2010 stellt einen zentralen Eckpunkt der **bedarfsorientierten Mindestsicherung** dar (Pkt. 3.1.1.1). Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben.

Alle BezieherInnen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG- Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind. Derzeit betragen die Kosten für die im Einzelfall erfolgte Einbeziehung von Sozialhilfeempfängern in die gesetzliche Krankenversicherung rund € 330,- monatlich.

Es wurden im Rahmen der BMS bis dato rund 2.000 Personen in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und für diese E-Cards ausgestellt.

3.1.3 Hilfe bei stationärer Pflege

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungs- und Pflegemaßnahmen für Personen, die auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf haben. Die stationäre Pflege erfolgt in Heimen des Landes oder in Vertragseinrichtungen (private Heime). Eine Pflege durch einen anerkannten sozialmedizinischen oder sozialen Betreuungsdienst, die das zeitliche Ausmaß einer stationären Pflege erreicht (ambulante Intensivpflege), ist rechtlich der stationären Pflege gleichgestellt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahl der auf Kosten der Sozialhilfe in NÖ Pflegeheimen untergebrachten Personen:

	NÖ LPH	Private Heime	Gesamt
Dezember '02	6.291	1.037	7.328
Dezember '03	6.113	1.448	7.561
Dezember '04	6.070	1.552	7.622
Dezember '05	5.729	1.801	7.530
Dezember '06	5.725	2.123	7.848
Dezember '07	5.730	2.185	7.915
Dezember '08	5.734	2.647	8.381
Dezember '09	5.857	2.657	8.514
Dezember '10	5.643	2.889	8.532

Quelle: Abteilung Soziales

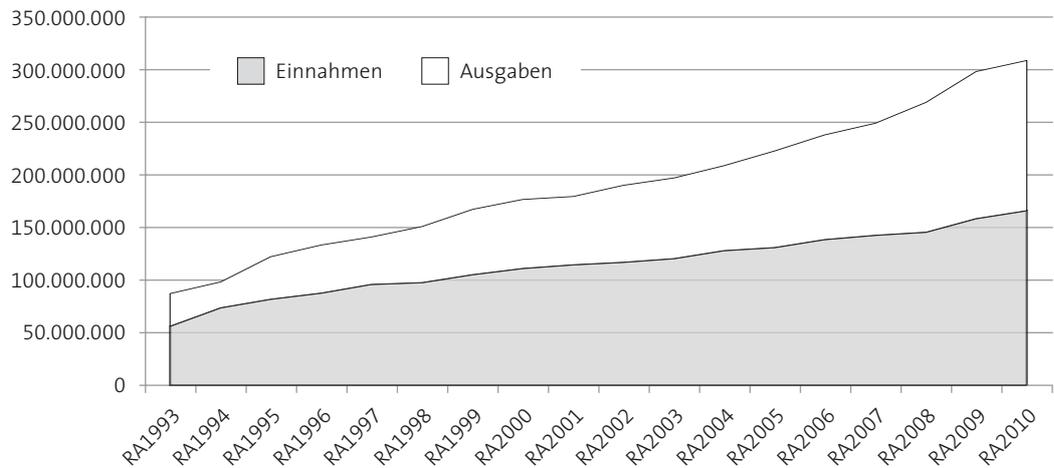
Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten sechs Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben
2005	€ 223.514.075,16
2006	€ 238.526.713,29
2007	€ 249.467.791,13
2008	€ 269.741.077,77
2009	€ 299.188.934,81
2010	€ 309.670.044,16

Quelle: Abteilung Soziales

Gründe für die stete Kostenerhöhung im Heimbereich sind:

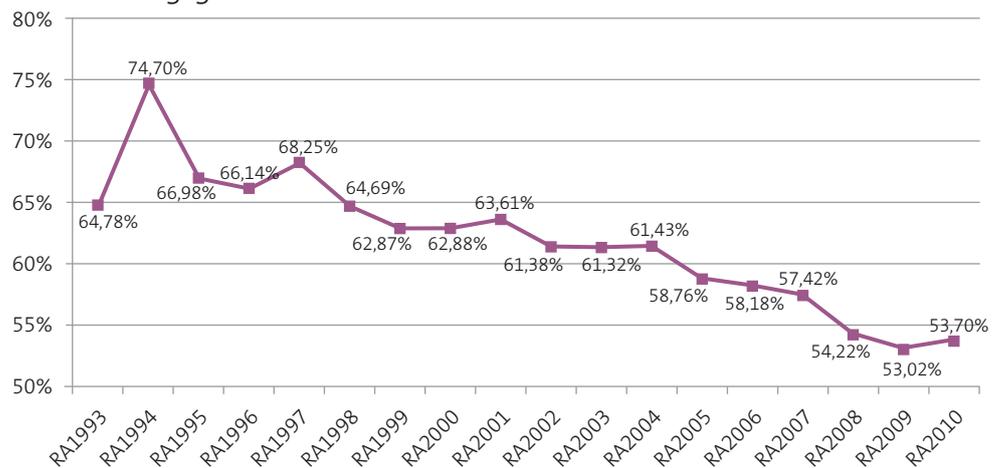
- Ausbau der Pflegebetten
- Umwandlung von Wohnbetten in Pflegebetten in Landesheimen
- höhere Zahl von Personen mit Pflegebedürftigkeit (dafür Rückgang des Anteils von Personen ohne Pflegebedarf)
- die zunehmend höhere Pflegebedürftigkeit (= höhere Pflegezuschläge)
- Ausbildung und Qualifizierung von Fachpersonal
- sowie die Teuerungsrate.



Quelle: Abteilung Soziales

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in %, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress,...) bedeckt ist. Er wird auch durch die Tatsache beeinflusst, dass die Aufwendungen für Heimunterbringungen auf Grund der jährlichen Verpflegskosten-Erhöhrungen weiter steigen, die Einnahmen aber nicht in diesem Maß mitsteigen können, weil Pensionen und Pflegegeld nicht bzw. nur gering erhöht wurden. Dieser Deckungsgrad für sämtliche pflegerischen Maßnahmen und alle Heime, in denen NiederösterreicherInnen betreut werden (ausgenommen soziale und sozialmedizinische Dienste), hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Deckungsgrad



Erläuterung zur Grafik:

Im Jahr 1994 wurde sowohl von Bundes- als auch Landesseite eine große Anzahl von neuen Pflegegeldanträgen rückwirkend mit 1.7.1993 bewilligt. Dadurch kamen in diesem Jahr Mehreinnahmen aus Anspruchsübergängen nach den Pflegegeldgesetzen zur Verrechnung, die eigentlich noch dem Jahr 1993 zuzurechnen sind.

Quelle: Abteilung Soziales

Auf Grund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1.1.2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad noch stärker gefallen. 2010 konnte ein leichter Anstieg verzeichnet werden.

Plätze für pflegebedürftige Menschen bieten in Niederösterreich 48 NÖ Landespflegeheime und 60 private Pflegeheime (53 Vertragsheime des Landes und 7 private Heime ohne Vertragsbetten des Landes) an.

3.1.3.1 NÖ Landespflegeheime

Das Land NÖ betrieb 2010 48 NÖ Landespflegeheime – flächendeckend und in jedem Bezirk - mit insgesamt 5.643 Heimplätzen. Die Aufgabe der landeseigenen Heime wurde in den letzten Jahren immer mehr zur Pflege verlagert – durch neue Pflegeheime und durch Umbaumaßnahmen von Wohnbereichen zu Pflegeabteilungen. Das Angebot umfasst:

- Langzeitpflege
- Integrierte Tagespflege (In der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, von Montag bis Freitag, können pflegebedürftige Personen als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut werden.)
- Kurzzeitpflege (1 bis 6 Wochen)
- Übergangspflege (z.B. nach einem Krankenhausaufenthalt)
- Intensivpflege
- Pflege von beatmungspflichtigen Menschen
- Hospiz- und Palliativpflege

Das Gesamtbudget für den laufenden Betrieb 2010 aller NÖ Landespflegeheime betrug € 235.232.600,-. Der Dienstpostenplan wies 2010 3.626 Dienstposten auf. Rund 70% der Ausgaben werden für Löhne und Gehälter aufgewendet. Die NÖ Landespflegeheime sind durchschnittlich mit rund 97% ausgelastet.

Die Umsetzung des vom NÖ Landtag am 26. Februar 2009 genehmigten, geänderten Ausbau- und Investitionsprogramms der Landespflegeheime für die Jahre 2006 – 2011 mit einem Gesamtvolumen von € 155.439.137,- exkl. USt. ist voll im Laufen. Gleichzeitig wird das geänderte Ausbau- und Investitionsprogramm der Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 116.277.000,- exkl. USt. weiter fortgesetzt.

Bauangelegenheiten

Aufgaben

- Laufende Sicherstellung eines den aktuellen Qualitätskriterien entsprechenden baulichen Standards in allen 48 Heimen, um sowohl für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für die Bewohnerinnen und Bewohner eine qualitätsvolle Betreuung gewährleisten zu können.
Grundlage dazu: Artikel 15a Vereinbarung 1993

Schwerpunkte 2010

- Umsetzung der vom NÖ Landtag am 30.3.2006 und am 26.2.2009 genehmigten (geänderten) Ausbau- und Investitionsprogramme der Landespflegeheime für die Jahre 2002 – 2006 mit Kosten von € 114.856.561,- exkl. USt. und 2006 – 2011 mit Kosten von € 155.439.137,- exkl. USt.

In Bau/Fertigstellung

- **Amstetten:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Frühjahr 2009, nach Fertigstellung im Jahr 2012 soll das Heim über 140 Pflegebetten und 12 Plätze für Tagesbetreuung verfügen.
- **Gänserndorf:** Zu- und Umbau Pflege- und Wirtschaftstrakt, Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand, Umbau Pflegeabteilung EG, mit Kosten von insgesamt € 12.036.720,93 exkl. USt., Teilfertigstellung Zubau Pflege- und Wirtschaftstrakt erfolgte am 21.11.2007, Teilfertigstellung Zu- und Umbau Betreuungsstation und Sanierungen im Bestand erfolgte am 5.8.2009, Gesamtfertigstellung Ende Jänner 2010, das Heim verfügt über 106 Pflegebetten und 30 Betten in der Betreuungsstation.
- **Gutenstein:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.510.000,- exkl. USt., Baubeginn November 2009, Fertigstellung Herbst 2012. Nach Fertigstellung werden 114 Pflegebetten aufgeteilt auf 3 Pflegeabteilungen zu je 38 Betten sowie 12 Tagesbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- **Hainburg:** Raum- und Funktionsprogramm für eine Pflegeabteilung im Zubau des Landesklinikums.
- **Herzogenburg:** Neubau am gleichen Standort in 3 Bauphasen mit Kosten von ca. € 13.000.000,- exkl. USt., Fertigstellung Westtrakt im Juni 2010. Die Gesamtfertigstellung des Heimes mit 108 Pflegebetten (3 Abteilungen mit je 36 Betten) sowie 12 Tagesbetreuungsplätzen ist im Frühjahr 2012 vorgesehen.
- **Litschau:** Neubau eines Pflegeheimes mit ca. 80 Betten in gemeinsamer Betriebsführung mit dem LPH Schrems mit Kosten von ca. € 9.600.000,- exkl. USt., Baubeginn 2010, Fertigstellung Frühjahr 2012.
- **Mauer:** Errichtung Haus 44 (60 Betten) mit Kosten von insgesamt ca. € 8.000.000,- exkl. USt., Baubeginn März 2009, Fertigstellung August 2010.
- **Mödling:** Zubau von 108 Pflegebetten mit Kosten von ca. € 11.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Juni 2010, Fertigstellung 2012, insgesamt stehen nach Fertigstellung 240 Betten zur Verfügung.
- **Retz:** Neubau (108 Betten) mit Kosten von ca. € 12.500.000,- exkl. USt., Fertigstellung und Besiedelung Dezember 2009. Außenanlagen und Mängelbehebung 2010.

- **Scheiblingkirchen:** Neubau (102 Betten) mit Kosten von ca. € 12.500.000,- exkl. USt., Bauzeitplan: Baubeginn April 2009, Fertigstellung Anfang 2011, nach Fertigstellung wird das Heim über 76 Pflege- und 26 Betreuungsbetten verfügen.
- **Ybbs:** Zu- und Umbau mit Kosten von ca. € 10.200.000,- exkl. USt., Baubeginn im Frühjahr 2009, Fertigstellung 2011, nach dem Zu- und Umbau wird das Landespflegeheim Ybbs über 117 Pflegebetten verfügen.

Bauvorhaben in Planung

- **Baden:** Neubau (204 Betten) mit Kosten von ca. € 23.500.000,- exkl. USt., Baubeginn 2012. Nach Fertigstellung soll das Heim über 84 Pflegebetten, 60 Betreuungsbetten und 12 Plätze für Tagesbetreuung, 6 Wachkomabetten, 42 Übergangspflegeplätze verfügen.
- **Hollabrunn:** Zu- und Umbau, Abbruch des bestehenden Wohnheimes mit Kosten von ca. € 11.000.000,- exkl. USt., Baubeginn Frühjahr 2012, Fertigstellung Herbst 2014
- **Korneuburg:** Neubau auf dem Areal des Landesjugendheimes geplant. Kosten dafür werden in das Ausbau- und Investitionsprogramm ab 2012 aufgenommen.

Kleinprojekte

- **Bad Vöslau:** Umstrukturierung und Sanierung, Kosten ca. € 100.000,- exkl. USt. (Kosten laut VA 2010)
- **Eggenburg:** Umbau Pflegebereich und Verlegung Verwaltung € 510.000,- (Ausgaben 2010)
- **Himberg:** Zu- und Umbau Betreuungsstation, Kosten ca. € 400.000,- exkl. USt (Kosten laut VA 2010)
- **Mistelbach:** Zubau Hospiz, Kosten ca. € 300.000,- exkl. USt. (Kosten laut VA 2010)
- **Perchtoldsdorf:** Fertigstellung der Erweiterung Sanierungen Bestand, Kosten ca. € 100.000,- exkl. USt. (Kosten laut VA 2010)
- **St. Pölten:** Fertigstellung der Umstrukturierung von 13 Pflegebetten auf Hospiz mit 6 Betten und 2 Intensivbetten, € 100.000,- (Ausgaben 2010)

Allgemeine Bauangelegenheiten

- Planung zur Errichtung von interner Brandalarmierung in allen Landespflegeheimen
- Erarbeitung eines Regelwerkes für Normpflegeheime
- Baubeiräte wurden einberufen für:
LPH Mödling, LPH Amstetten, LPH Litschau, LPH Hollabrunn
- Eröffnungen: LPH Retz, LPH Hainburg, LPH Himberg (Betreuungsstation), LPH Mauer (Haus 44), LPH Gänserndorf
- Spatenstich: LPH Litschau
- Grundsteinlegung: LPH Mödling

NÖ Landespflegeheime

Umstrukturierung von Wohn- auf Pflegebetten 1992 bis 2012



Quelle: Abteilung Landeskrankenanstalten und Landesheime

Eine Liste der NÖ Landespflegeheime findet sich im Anhang.

3.1.3.2 Private Pflegeheime

Alte und pflegebedürftige Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung, einerseits in NÖ Landespflegeheimen, andererseits aber auch in Heimen sonstiger Rechtsträger.

Für die BetreiberInnen privater Pflegeheime besteht dort, wo in der jeweiligen Region der Bedarf an Pflegeplätzen für die nächsten Jahre noch nicht gedeckt ist, die Möglichkeit, einen Vertrag mit dem Land Niederösterreich zur Übernahme der Kosten für die Pflege und Betreuung von HeimbewohnerInnen abzuschließen.

Grundlage für einen derartigen Vertrag ist ein bestehender und zukünftiger Bedarf an Pflegeplätzen, der sich bezirksweise aus der Prognoseberechnung von Marc Bittner und Günther Ehgartner unter der wissenschaftlichen Leitung von Univ.-Prof. Anton Amann, Zentrum für Alternswissenschaften und Sozialpolitikforschung (ZENTAS), ergibt. Die Feststellung eines Bedarfes und der Abschluss des Vertrages erfolgen durch die Abteilung Soziales (GS5).

Grundlage für den Vertragsabschluss ist eine rechtskräftige Betriebsbewilligung. Die Bewilligung privater Pflegeheime erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze durch den „Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie für pflegebedürftige Menschen“ möglich. Der Antrag auf Zuerkennung dieses Zuschusses ist beim Fonds zu stellen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ-Pflegeheimverordnung. Neben einer Heimleitung und einer Pflegedienstleitung ist eine ausreichende Anzahl an Pflege- und Betreuungspersonal erforderlich.

Im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 erfolgt im § 12 die Regelung der „Hilfe bei stationärer Pflege“. Diese Leistung gehört zu den Maßnahmen der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfs (Abschnitt 2 des NÖ SHG) und umfasst die Kostenübernahme der Sachleistung (=stationäre Pflege in einem Heim).

Mit dem Erlass „Leitfaden für die Aufnahme in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich“ wurde eine einheitliche Praxis sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in Landespflegeheime oder Heime sonstiger Rechtsträger in Niederösterreich erfolgen kann. Ebenso wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und insbesondere deren Zuständigkeiten klar formuliert. Um sicherzustellen, dass akut pflegebedürftige Personen auch tatsächlich umgehend einen Heimplatz zur Verfügung gestellt bekommen, wurden Vorgaben für Dringlichkeitsstufen festgelegt.

Eine IT-unterstützte Vormerkliste soll sicherstellen, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann. (Das Führen von Evidenzlisten soll sicherstellen, dass die mit den Vertragsheimen des Landes Niederösterreich vereinbarten Bettenkontingente auch tatsächlich eingehalten werden.)

Der Leitfaden zur Heimaufnahme beinhaltet u.a. folgende Bestimmungen: In NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen werden in der Regel nur Personen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich aufgenommen, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben und zumindest Pflegegeld der Stufe 4 beziehen. In begründeten Ausnahmefällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden. In Vertragsheimen dürfen im Rahmen des Vertragskontingents nur Personen aufgenommen werden, deren Aufenthaltskosten teilweise von der Sozialhilfe getragen werden (sogenannte Teilzahler).

Der Leitfaden zur Heimaufnahme sieht weiters ab 2010 die Einhebung eines Einzelzimmer-Selbstbehaltes vor. Diese Regelung betrifft Personen, deren Kosten teilweise durch die Sozialhilfe NÖ getragen werden und die nach dem 1.1.2010 ein Einzelzimmer beziehen. Ist jedoch eine Unterbringung im Einzelzimmer aus medizinischen Gründen (z.B. Keimträger oder massive Verhaltensauffälligkeiten) nachweislich unvermeidbar, so kann der Selbstbehalt vom Einzelzimmerzuschlag auch künftig von der Sozialhilfe übernommen werden.

Die Herausforderung der Zukunft wird für die privaten Pflegeheime darin liegen, die Balance zwischen den finanziellen Rahmenbedingungen und der Pflegequalität zu halten.

Eine Liste der Privaten Heime findet sich im Anhang.

3.1.4 **Alternative Pflegeformen**

3.1.4.1 **Tagespflegeplätze**

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann in allen NÖ Pflegeheimen und Tagesstätten angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Die Kosten orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 48,36 (2010) am Tag. Der Kostenbeitrag errechnet sich aus dem Einkommen und einem Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien-, Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht eingerechnet. Der Beitrag je nach Nettoeinkommen liegt

zwischen € 5,- und € 22,- pro Tag. Der Beitrag aus dem Pflegegeld liegt bei € 10,50 in den Pflegestufen 1 bis 3 und steigt auf € 21,- für Pflegestufe 6 und 7. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfesuchende hat keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Tagespflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

Die Tagespflege wird bereits von allen Landespflegeheimen und vielen Vertragsheimen angeboten. In der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, von Montag bis Freitag, können pflegebedürftige Personen als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut werden. Neben den NÖ Landespflegeheimen und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Senioren-Tageszentren in NÖ	
Einrichtung	Adresse
NÖ Hilfswerk	2340 Mödling, Grenzgasse 111, Tor 5 (Missionshaus St. Gabriel)
NÖ Volkshilfe, Service Mensch GmbH	2100 Korneuburg, Im Augustinergarten 6 3133 Traismauer, Zur Donau 2 2435 Ebergassing, Koloniegasse 1 2521 Trumau, Karl Rennerplatz 1
Caritas der Erzdiözese Wien	3400 Klosterneuburg-Weidling, Brandmayerstraße 50

Quelle: Abteilung Soziales

3.1.4.2 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist die Möglichkeit, pflegebedürftige Menschen, welche von ihren Angehörigen gepflegt werden, für einen bestimmten Zeitraum (im Ausmaß von bis zu maximal 6 Wochen pro Jahr) während des Urlaubes, Kur etc. der Angehörigen in professionelle Pflege zu geben. Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aushelfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen.

Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Kurzzeitpflege kann im Ausmaß von bis zu 6 Wochen im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifes ist abhängig von der Pflegegeldeinstufung und liegt zwischen € 60,40 und € 145,83 (2010) pro Tag.

Der Kostenbeitrag des Kurzzeitpflegegastes errechnet sich aus dem Einkommen und dem Pflegegeld, wobei das Nettoeinkommen herangezogen wird, d.h. Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familien-, Studien- oder Wohnbeihilfen werden nicht eingerechnet. Der tägliche Kostenbeitrag aus dem Einkommen beträgt $\frac{1}{30}$ von 80% des Nettoeinkommens.

Der tägliche Kostenbeitrag vom Pflegegeld beträgt $\frac{1}{30}$ von 100% des Pflegegelds. Das Vermögen der Hilfesuchenden bleibt zur Gänze unberücksichtigt. Die Differenz zu den Tarifkosten wird durch die Sozialhilfe übernommen.

Der Hilfesuchende hat – wie bei der Tagespflege – keinen separaten Antrag auf Übernahme der Differenz zu den Tarifkosten bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Der Kostenzuschuss des Landes NÖ wird bei der Rechnungsausstellung durch die Kurzzeitpflege erbringende Einrichtung gleich mitberücksichtigt.

3.1.4.3 Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu 3 Monaten pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Übergangspflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Übergangspflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden. Wer den Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und Pflegegeld bezieht, kann dieses Angebot nutzen. Übergangspflege kann im Ausmaß von bis zu 3 Monaten im Jahr in Anspruch genommen werden.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an dem von der NÖ Landesregierung für die Landespflegeheime festgelegten Tarif von € 101,24 (2010) am Tag (bei Aufenthalt bis zu sechs Wochen) bzw. von € 84,42 (2010) am Tag (bei Aufenthalt ab der siebenten Woche). Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

Mit 1. Jänner 2011 ergeben sich in Bezug auf die Übergangspflege folgende Neuerungen:

Übergangspflege wird künftig auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Fördertarif festgelegt wurden.

3.1.4.4 24-Stunden-Betreuung

Um betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen/Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbständige ArbeitnehmerInnen oder durch selbständige PersonenbetreuerInnen erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat ihren Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person anmelden. Unselbständige ArbeitnehmerInnen schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser/n bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbständige PersonenbetreuerIn tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbebeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbebeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

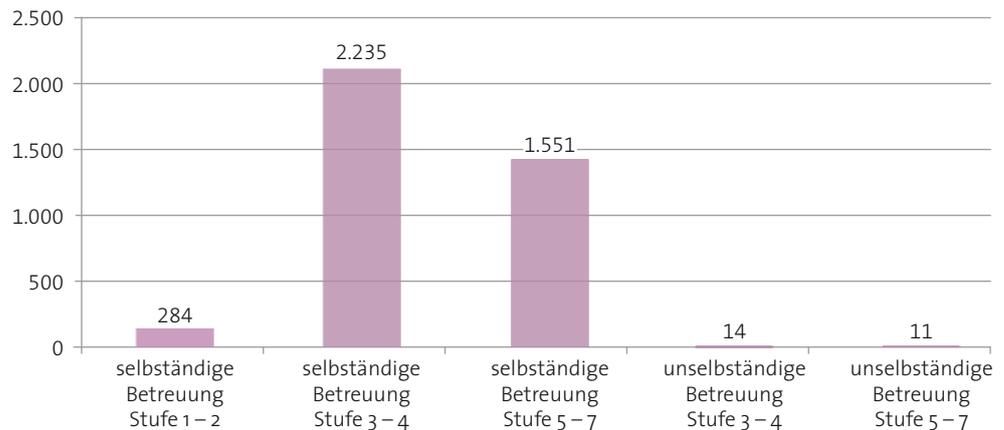
Im Vergleich zu dem ab 1. November 2008 geltenden Bundesmodells sieht das NÖ Fördermodell weiterhin günstigere Regelungen insofern vor, als eine Förderung bei Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz) und ab der Stufe 3 ohne (fach)ärztliche Bestätigung des Bedarfes einer 24-Stunden-Betreuung möglich ist.

Ziel der Förderung ist es, durch einen Zuschuss zu den Sozialversicherungskosten und Beiträgen in die Mitarbeitervorsorgekasse die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbar zu machen. Durch die Förderung werden bei den derzeit üblichen Honorarsätzen für die Betreuungskräfte die durchschnittlichen Kosten der Sozialversicherung gedeckt.

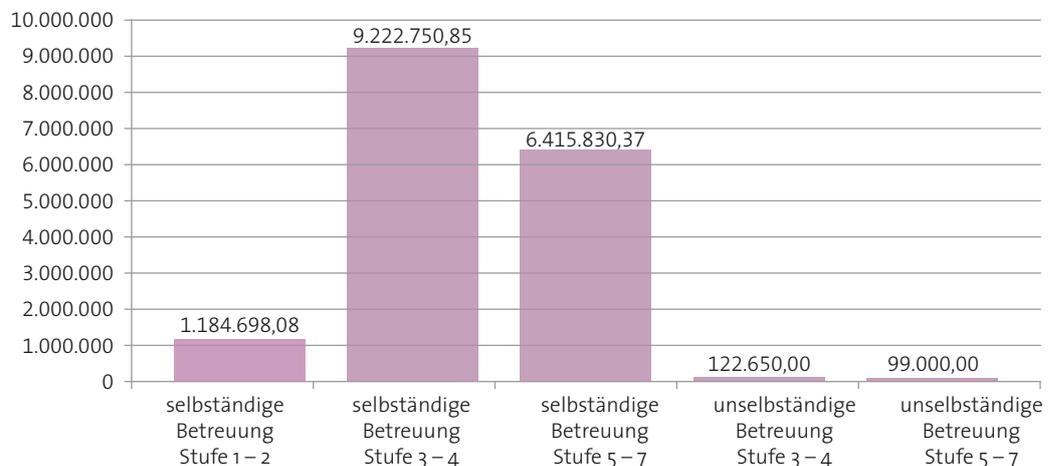
Die Zuwendung wird frühestens mit Beginn der Betreuungs- bzw. Vertragsverhältnisse gewährt und endet mit dem Tod der pflegebedürftigen Person oder dem Ende der Dienst- bzw. Vertragsverhältnisse. Die Zuwendung wird monatlich an die pflegebedürftige Person oder deren Angehörige/n, sofern diese/r Dienstgeber/in ist, ausbezahlt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbständige bzw. unselbständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2010 einen Zuschuss erhalten haben, als auch die Ausgaben im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen



24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2010



3.1.4.5 NÖ Pflege-Servicezentrum

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von (Landes-) Pflegeheimen über Mobile Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon, ehrenamtliche Besuchs- und Begleitdienste bis hin zu Kurzzeit- und Übergangspflege sowie Angeboten für pflegende Angehörige durch Pflegehotline und Urlaubsaktion.

Die MitarbeiterInnen der Pflegehotline des Landes NÖ geben den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen Informationen und Unterstützung bei der Auswahl der oben genannten Angebote für eine optimale Pflege und Betreuung zu Hause. Sollte diese Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird auch über die Vorgangsweise der Aufnahme in ein Pflegeheim Auskunft gegeben.

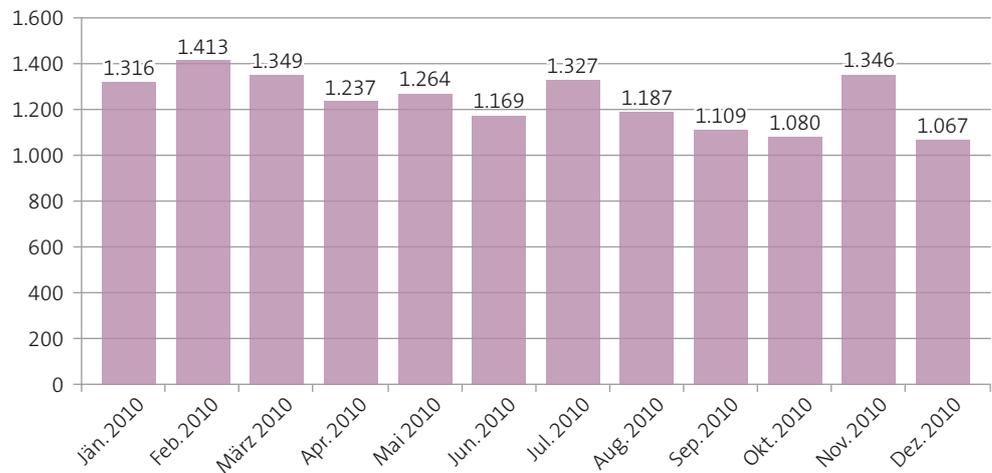
Für Fragen zum Thema 24-Stunden-Betreuung wurde die Pflegehotline des Landes NÖ erweitert. Die Beratung durch die Mitarbeiter findet in Form von telefonischen Beratungen, mobilen Beratungen (auf Wunsch besuchen Mitarbeiter der Pflegehotline auch Pflegebedürftige in deren Haushalten) und Büroberatungen (im NÖ Pflege-Servicezentrum, Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß) statt. Daneben werden auch Vorträge (z.B. bei Gemeinden zur Information der Bediensteten) gehalten. In Einzelfällen erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken mit dem Ziel, eine optimale Versorgung der Patienten/Pflegebedürftigen zu erreichen.

Im Jahr 2010 wurden 14.864 telefonische Anfragen beantwortet und 266 Büro- bzw. mobile Beratungen geleistet.



Das Pflege-Servicezentrum ist erreichbar unter der Telefonnummer **02742/9005-9095** von Montag–Donnerstag in der Zeit von 8.00–19.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00–16.00 Uhr oder per E-Mail unter: **post.pflegehotline@noel.gv.at** oder per FAX unter: **02742/9005-19099**.

Statistik – Pflegehotline: Telefonate 2010



Statistik – Pflegehotline: Mobile und Büroberatungen 2010



3.1.4.6 Hospiz

Hinter dem Begriff „Hospiz“ steht die Idee, Schwerstkranken ein menschenwürdiges Leben bis zuletzt zu ermöglichen. Hospiz-Begleitung stellt den kranken Menschen in den Mittelpunkt und ermöglicht ein Sterben in vertrauter Umgebung.

Im Rahmen der Hospizinitiative NÖ wird dieser Wunsch durch die Förderung von mobilen Hospizteams seit dem Jahr 2002 unterstützt.

→ Mobile Hospizteams

Die Mobilen Hospizteams sind Teil des „Integrierten Hospiz und Palliativ-Versorgungskonzeptes für Niederösterreich“, das im Jahr 2005 vom ständigen Ausschuss des NÖGUS beschlossen wurde.

Die Mobilen Hospizteams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer.

Die mobilen Hospizteams bieten dazu folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von Patientinnen bzw. Patienten und Angehörigen: zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben auszuruhen,
- Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben.
- Zusammenarbeit (mit Hausärzten, anderen sozialen Diensten, Spitälern)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus 10 qualifizierten ehrenamtlichen HospizbegleiterInnen und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Im Jahr 2010 konnten vom Land NÖ insgesamt € 792.500,- an 29 mobile Hospizteams ausbezahlt werden. Seit 1. Jänner 2008 sind die neu überarbeiteten „Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ“ in Kraft. Die wesentliche Änderung betrifft dabei die Förderbeträge. Sowohl die Sockelbeträge (von € 11.450,- auf € 25.000,-) pro Hospizteam, als auch der Einwohnerzuschlag pro 10.000 Einwohner (von € 1.145,- auf € 1.200,-) wurden angehoben.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend. Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

a. Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.000,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerzuschlag

b. Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.000,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Einwohnerzuschlag € 1.200,- pro 10.000 EinwohnerInnen

c. Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohner

- Sockelbetrag € 25.000,- pro Jahr und pro Team (maximal 2 Hospizteams)
- Einwohnerzuschlag € 1.200,- pro 10.000 EinwohnerInnen

Sind zwei Hospizteams tätig, wird der Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die beiden Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

Ziel des gesamten „**Integrierten Hospiz und Palliativ-Versorgungskonzeptes für Niederösterreich**“ ist die Umsetzung einer gleichwertigen, flächendeckenden, abgestuften Hospiz- und Palliativ-Care-Versorgung in Niederösterreich. Dadurch soll eine wesentliche Verbesserung in der Versorgung und Betreuung von schwerstkranken Personen erreicht werden.

Die Umsetzung des Projektes erfolgt in einem 3-stufigen Plan bis zum Jahr 2012. Die bereits bestehenden Strukturen werden dabei miteinbezogen, sodass die Grundversorgung der betroffenen Personen in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (Krankenanstalten, Pflegeheime, Hauskrankenpflege, niedergelassene ÄrztInnen, etc.) erfolgt.

Für komplexere Versorgungssituationen stehen ergänzend folgende (abgestufte) Betreuungsangebote im mobilen und stationären Bereich zur Verfügung:

→ **Mobile Palliativteams**

Palliativmedizin betreibt gezielte Schmerztherapie, Symptomkontrolle und leistet psychosoziale Betreuung. Mobile Palliativteams sind multiprofessionell zusammengesetzte Teams, die sich in erster Linie an die Betreuenden zu Hause und in Heimen (z.B. ÄrztInnen, Pflegepersonal, Angehörige) wenden. Sie sind beratend und anleitend tätig (Schmerztherapie, Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann auch von PatientInnen direkt in Anspruch genommen werden.

Die an den Landeskliniken angesiedelten Mobilen Palliativteams werden über ein Reformpoolprojekt finanziert. 2010 gab es 14 Teams, die überwiegend in Kombination mit einem Palliativkonsiliarteam geführt werden. Der geplante Ausbaugrad gemäß Reformpoolprojekt ist damit erreicht. Zusätzlich werden 5 Mobile Palliativteams durch Strukturmittel finanziert. Drei davon sind an den Landespflegeheimen in Tulln, Wr. Neustadt und Melk angesiedelt.

→ **Palliativkonsiliarteam**

Palliativkonsiliarteam werden von einem multiprofessionell zusammengesetzten Team im Krankenhaus gebildet und wenden sich in erster Linie beratend an das betreuende ärztliche Personal und Pflegepersonal (an PatientInnen und Angehörige erst in zweiter Linie).

Palliativkonsiliarteams werden grundsätzlich im Verbund mit den Mobilien Palliativteams an den Landeskliniken geführt. An den Standorten Baden/Mödling und Wr. Neustadt sind allerdings reine Palliativkonsiliarteams geplant.

Im Jahr 2010 waren 16 Palliativkonsiliarteams tätig.

→ **Tageshospiz**

Ein Tageshospiz bietet PalliativpatientInnen die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ **Stationäre Hospize**

Stationäre Hospize sind einer stationären Pflegeeinheit zugeordnet. Es werden PalliativpatientInnen betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einem Pflegeheim nicht mehr möglich ist.

Stationäre Hospizbetten sind an den Landespflegeheimen und Privaten Pflegeheimen angesiedelt. 2010 waren es 36 Betten an den Standorten Melk, Wr. Neustadt, Tulln, Horn, St. Pölten und Mistelbach. Bis 2012 ist die Errichtung eines zusätzlichen Tageshospizes im LPH St. Pölten geplant.

Die Finanzierung erfolgt über das Land Niederösterreich.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von PalliativpatientInnen spezialisiert sind. Ein multiprofessionell zusammengesetztes Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um PatientInnen und deren Angehörige.

Im Jahr 2010 gab es 30 Palliativbetten an Landeskliniken.

3.1.5 **Übernahme der Bestattungskosten**

Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des verstorbenen Menschen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Auf diese Leistung besteht ein Rechtsanspruch.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betragen im Jahr 2010 € 242.956,-. Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Diese Leistung wird im Rahmen des Privatrechts erbracht.

3.2 Hilfen in besonderen Lebenslagen

Die Hilfen umfassen:

- Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage
- Hilfe für Familien und alte Menschen
- Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen
- Hilfe bei Gewalt durch Angehörige
- Hilfe bei Schuldenproblemen

Die Hilfen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (kein Rechtsanspruch!) in Form von Darlehen/Beihilfen (finanzielle Unterstützung) bzw. Unterbringung und Betreuung.

Die Hilfe kann von Bedingungen (z.B. Direktanweisung der Beihilfe an den Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden.

3.2.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

3.2.2 Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe besteht in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen in den letzten sechs Jahren:

Anträge, Beihilfen/Darlehen

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2005	605	707	€ 1.312
2006	700	857	€ 1.557
2007	762	985	€ 1.747
2008	808	1.006	€ 1.814
2009	998	1.174	€ 2.172
2010	1.108	999	€ 2.107

Quelle: Abteilung Soziales

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2005	€ 827.981,20	€ 120.762,63	€ 984.743,83
2006	€ 1.162.921,20	€ 78.744,93	€ 1.241.666,13
2007	€ 1.103.975,22	€ 84.957,17	€ 1.188.932,39
2008	€ 1.204.673,20	€ 31.880,59	€ 1.236.553,79
2009	€ 1.537.060,59	€ 46.382,05	€ 1.583.442,64
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15

Quelle: Abteilung Soziales

3.2.3 Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung (Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, V.B.O. – Verein-Betreuung-Orientierung und BEWOK- Beratung gegen Wohnungsverlust) bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Delogierungsprävention im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in 5 Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (BEWOK, Caritas St. Pölten, Caritas Wien, VBO, Verein Wohnen) zugeordnet.

Im Jahr 2010 wurden insgesamt € 734.668,- an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der EinwohnerInnenanzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z.B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes, sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

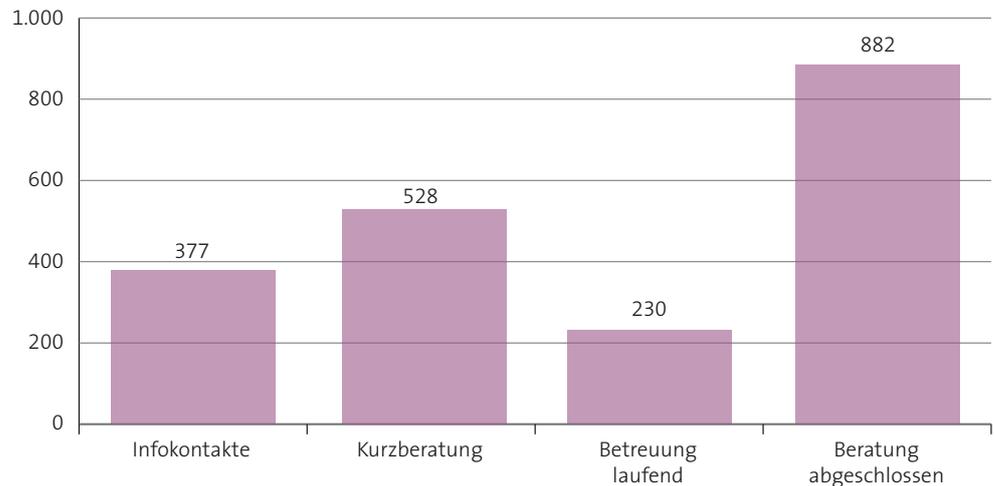


Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Wien-Umgebung-Nord Ost (Klosterneuburg, Gerasdorf, Schwechat)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Wiener Neustadt, Neunkirchen
Verein Wohnen	St. Pölten, Lilienfeld, Tulln-südlich der Donau, Wien-Umgebung-West (Purkersdorf)

Quelle: Abteilung Soziales

Gesamtanzahl Beratungs- und Betreuungsfälle 2010



Quelle: Abteilung Soziales

Infokontakte: Darunter werden einmalige Anfragen verstanden, aus denen sich keine weiterführenden Aktivitäten ergeben.

Kurzberatung: Die KlientInnen werden durch ein- oder mehrmalige Unterstützung (maximal drei Kontakte) der Beratungsstellen für Wohnungssicherung in die Lage versetzt werden, selbständig die zur Wohnungssicherung nötigen Schritte durchzuführen.

Beratung: Die KlientInnen brauchen eine eingehende Beratung durch die Beratungsstelle und/oder seitens der Beratungsstelle für Wohnungssicherung sind konkrete Interventionsschritte notwendig.

3.2.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z.B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen.

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze.

Je nach Einkommenslage haben die Hilfesuchenden einen Kostenbeitrag zu leisten. Bis zum Jahr 2010 wurden die Wohneinrichtungen zum Teil auch durch das AMS NÖ finanziert. Da sich das AMS ab dem Jahr 2010 aus der Förderung zurückgezogen hat, wurden auf Basis eines Leistungskataloges neue Verträge erarbeitet, um eine bessere Kostentransparenz zu erreichen und vergleichbare Leistungsangebote in allen Einrichtungen zu schaffen. Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

a. Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung. Daneben werden Notschlafstellen angeboten. Dies sind Notunterkünfte, in denen akut wohnungslose Menschen die Möglichkeit haben, kurzfristig und auf begrenzte Zeit zu übernachten.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (V.B.O.)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Wohnhaus Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Verein Emmausgemeinschaft	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburger Straße Wohnhaus Stefan-Burgergasse Wohnhaus Mühlweg Notschlafstelle Kunrathstraße Notfallschlafstelle Stefan-Burgergasse Tageszentren Kalvarienberg und Stefan-Burgergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

b. Betreutes Wohnen:

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der BewohnerInnen in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbständigkeit und selbständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen- Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein Frauen für Frauen	Hollabrunn
Betreutes Wohnen für obdachlose Frauen	
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems

c. Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus Träger:	Standorte
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen in den Wohneinrichtungen im Jahr 2010:

(Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine)

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2010
Verein gegen Wohnungslosigkeit	46
Verein Betreuung Orientierung	51
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	45
Emmaus St. Pölten	128
Verein Wohnen und Arbeit	38
Caritas Wien	17
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	18
Verein Möwe	32
Verein Wohnen St. Pölten	125
Frauen für Frauen Hollabrunn	6
Mutter-Kind-Haus St. Pölten	46
Anzahl der betreuten Personen 2010	552

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betragen im Jahr 2010:

Ausgaben 2010	
Einrichtung	Ausgaben
Wohnhäuser	3.045.858,60
Betreutes Wohnen	€ 852.277,05
Mutter-Kind Haus	€ 232.369,50
	€ 4.130.505,15

Quelle: Abteilung Soziales

3.2.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Bis zum Jahr 2010 wurden die Wohneinrichtungen zum Teil auch durch das AMS NÖ finanziert. Da sich das AMS ab dem Jahr 2010 aus der Förderung zurückgezogen hat, wurden gemeinsam mit den Frauenhäusern neue Verträge erarbeitet, um eine bessere Kostentransparenz zu erreichen und vergleichbare Leistungsangebote in allen Frauenhäusern zu schaffen.

Mit der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 1. September 2010 wurde den untergebrachten Frauen und Kindern ohne Krankenversicherungsschutz die gesetzliche Pflichtversicherung bei der NÖ Gebietskrankenkasse ermöglicht.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung.

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfezentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglichen Plätze und die tatsächlichen Auslastungstage in den NÖ Frauenhäusern in den Jahren 2005 bis 2010:

NÖ Frauenhäuser	Plätze	mögliche Tage im Jahr	tatsächliche Auslastungstage	durchschnittliche Auslastung in %
2005				
Mödling	28	10.220	6.657	65,14
St. Pölten	25	9.125	8.431	92,39
Mistelbach	20	7.300	2.835,00	38,84
Amstetten	20	7.300	5.586	76,52
Neunkirchen	18	6.570	3.096	47,12
Wr. Neustadt	10	3.650	3.620	99,18
Summen	121	44.165	30.225	69,86
2006				
Mödling	28	10.220	5.410	52,94
St. Pölten	25	9.125	9.014	98,78
Mistelbach	20	7.300	3.762,50	51,54
Amstetten	20	7.300	5.421	74,26
Neunkirchen	18	6.570	2.956	44,99
Wr. Neustadt	10	3.650	2.206	60,44
Summen	121	44.165	28.770	63,83
2007				
Mödling	28	10.220	6.280	61,45
St. Pölten	25	9.125	7.788	85,35
Mistelbach	20	7.300	4.248,50	58,20
Amstetten	20	7.300	5.807	79,55
Neunkirchen	18	6.570	2.753	41,90
Wr. Neustadt	10	3.650	2.973	81,45
Summen	121	44.165	29.850	67,98
2008				
Mödling	28	10.220	5.817	56,92
St. Pölten	25	9.125	8.814	96,59
Mistelbach	20	7.300	3.603	49,36
Amstetten	20	7.300	4.171	57,14
Neunkirchen	18	6.570	2.940	44,75
Wr. Neustadt	10	3.650	3.171	86,88
Summen	121	44.165	28.516	65,27
2009				
Mödling	28	10.220	4.867	47,62
St. Pölten	25	9.125	8.970	98,30
Mistelbach	20	7.300	3.782	51,81
Amstetten	20	7.300	6.226	85,29
Neunkirchen	18	6.570	4.800	73,06
Wr. Neustadt	10	3.650	2.802	76,77
Summen	121	44.165	31.447	72,14
2010				
Mödling	28	10.220	4.405	43,10
St. Pölten	1. HJ. 25 2. HJ. 40	11.863	10.379	87,49
Mistelbach	20	7.300	4.375	59,93
Amstetten	20	7.300	7.174	98,27
Neunkirchen	18	6.570	5.517	83,97
Wr. Neustadt	10	3.650	2.962	81,15
Summen	129	46.903	34.812	75,65

Quelle: Abteilung Soziales

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2005 bis 2010 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2005	€ 1.423.038,44
2006	€ 1.424.019,68
2007	€ 1.416.002,84
2008	€ 1.340.828,80
2009	€ 1.390.431,54
2010	€ 1.801.717,32

Quelle: Abteilung Soziales

3.2.6 Hilfe bei Schuldenproblemen (Schuldnerberatung)

Das Land Niederösterreich hat die Schuldnerberatung an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten

Die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) setzt sich folgende Ziele im Hinblick auf eine erfolgreiche Präventionstätigkeit:

- **Förderung von Personen zu mündigen KonsumentInnen unserer Gesellschaft**
Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potentiellen SchuldnerInnen. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.
- **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**
Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.

→ **Vernetzung und Evaluierung**

Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

In den 5 Beratungsstellen waren 2010 20 SchuldnerberaterInnen, 1 GeschäftsführerIn und 6 Kanzleikräfte (Vollzeitäquivalente, 38 Wochenstunden) tätig. Die hauptamtlichen BeraterInnen setzen sich aus JuristInnen, Bankfachleuten und SozialarbeiterInnen zusammen.

Die Schuldnerberatung NÖ hat in allen relevanten Beratungsbereichen leicht ansteigende Zahlen im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen. Es sei allerdings zu betonen, dass sich die Zahl der Neuanmeldungen trotz Wirtschaftskrise im Vergleich zum Vorjahr nicht erhöht hat. Die Prävention im Erwachsenenbereich sowie an Schulen wurde ebenfalls fortgesetzt. Im Jahr 2010 konnten 3.254 Schülerinnen und Schüler Niederösterreichs über finanzielle Problemstellungen aufgeklärt werden.

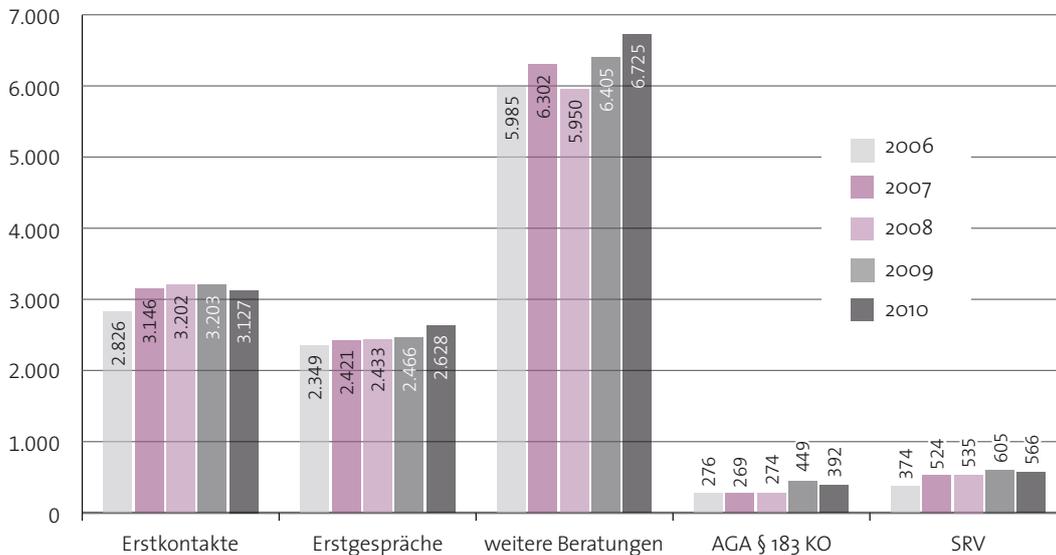
Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2006 bis 2010:

Beratungsstatistik Vergleich 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010

Beratungsjahr	2006	2007	2008	2009	2010
Erstkontakte	2.826	3.146	3.202	3.203	3.127
Erstberatungen Neuklienten (Erstgespräche+Telefonberatungen)	3.072	3.361	3.300	3.415	3.462
Folge- + Wiederaufnahmegespräche	5.985	6.302	5.950	6.405	6.725
Durchschnittverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	67.228,44	75.903,90	77.574,69	77.399,46	84.453,00
Abgeschlossene Betreuungen	3.415	3653	3.809	3.769	4.291
Laufende Betreuungen	1.928	2.000	2.022	2.168	2.247
Betreute Personen	5.343	5.653	5.831	5.937	6.538
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	276	269	274	449	392
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	374	524	535	605	566

Quelle: Schuldnerberatung NÖ GmbH

Schuldnerberatung Statistik Vergleich 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010



AGA – außergerichtliches Ausgleichsverfahren
SRV – Schuldenregulierungsverfahren

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH

Wieviele von den insgesamt 6.538 Personen an den einzelnen Standorten beraten wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	1.470
Wiener Neustadt	2.412
Hollabrunn	1.387
Zwettl	736
Amstetten	533

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH

Die Schuldnerberatung wird zu einem Viertel vom AMS finanziert. Der Rest der Kosten wird vom Land Niederösterreich getragen:

	Budget 2010
Anteil Land NÖ 75%	€ 1.312.220,25
Anteil AMS 25%	€ 437.406,75
Gesamt	€ 1.749.627,00

Quelle: Schuldnerberatung NÖ gGmbH



Weitere Informationen zur Schuldnerberatung finden Sie im Internet unter der Adresse: <http://www.sbnoe.at>



4. Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

4.1 Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Das sind Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens 6 Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist.

Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“, das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat.

Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die auf Grund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über

- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
- Hilfsmittel
- Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
- Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten, und es besteht auf sie kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hat unter Berücksichtigung ihres Einkommens und verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistungen, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten.

Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

4.2 Maßnahmenkatalog

4.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit besonderen Bedürfnissen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z.B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung, Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

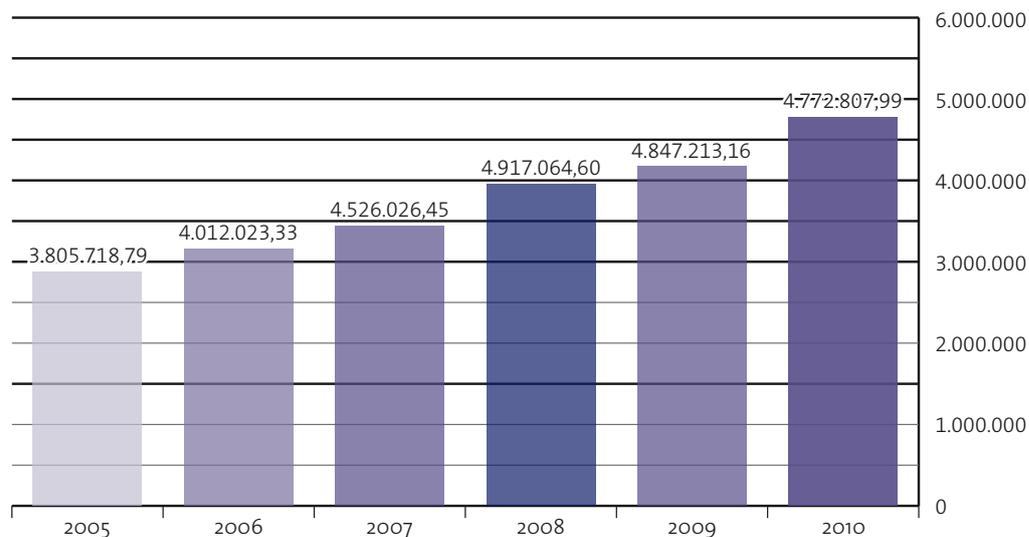
Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 4391 Waldhausen, Markt 192

Im Jahr 2010 wurden 123 Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung betreut.

Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2872 Mönichkirchen 25
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Schweizer Haus Hadersdorf	1140 Wien, Mauerbachstraße 34
Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg	1237 Wien, Mackgasse 7-9

Die Kosten, die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufwendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich (in €):



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.2 Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

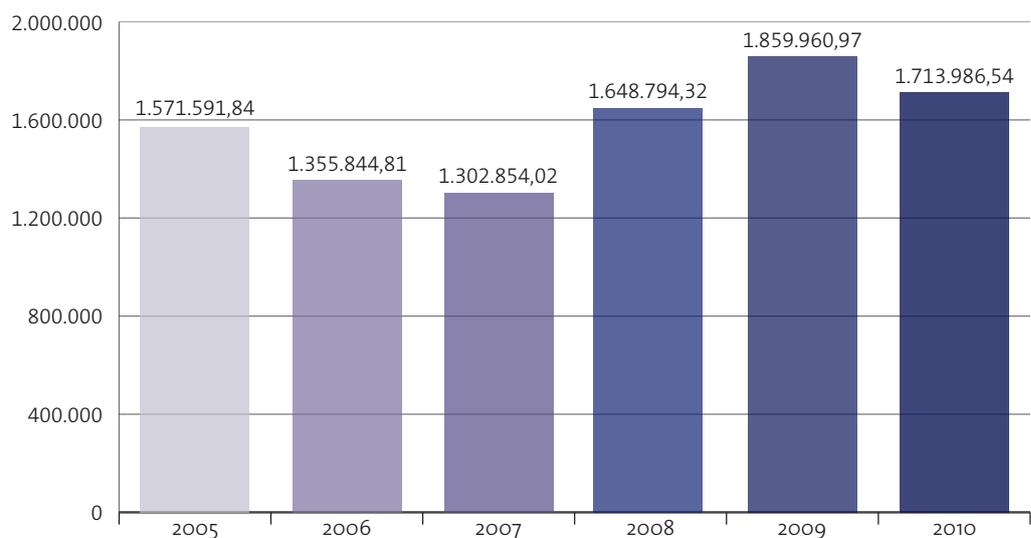
Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden. Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfesuchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- elektronische Hilfen (bis zu € 5.000,-)
- Blinden- und Partnerhunde (1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrstühle (bis zu € 5.000,-)
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei RollstuhlfahrerInnen der Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben für Hilfsmittel in den letzten Jahren:



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.3 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

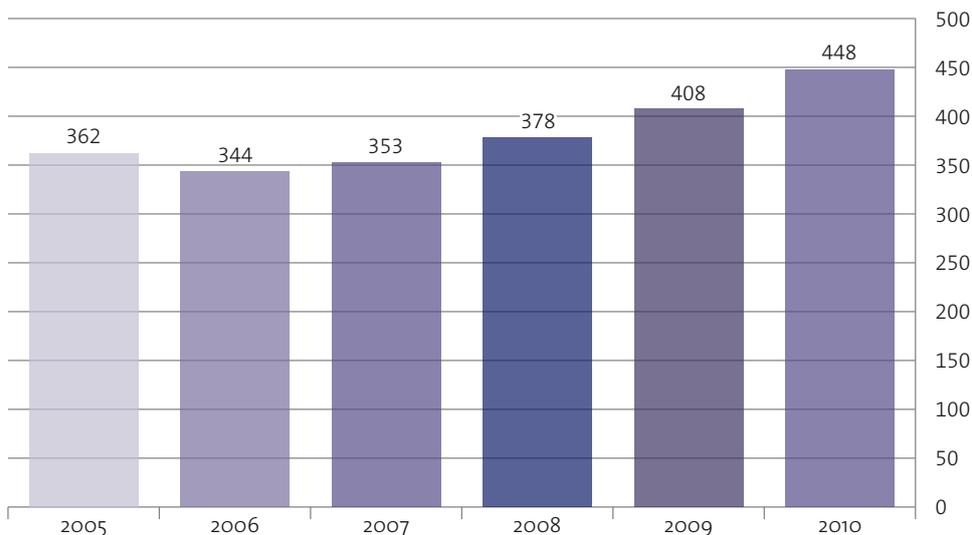
4.2.3.1 Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit besonderen Bedürfnissen oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel.

Frühförderung können Kinder mit besonderen Bedürfnissen ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Auf Grund der aktuellen Richtlinien Frühförderung beträgt der Fördersatz für eine Frühfördereinheit € 75,30. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 13,40 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik:

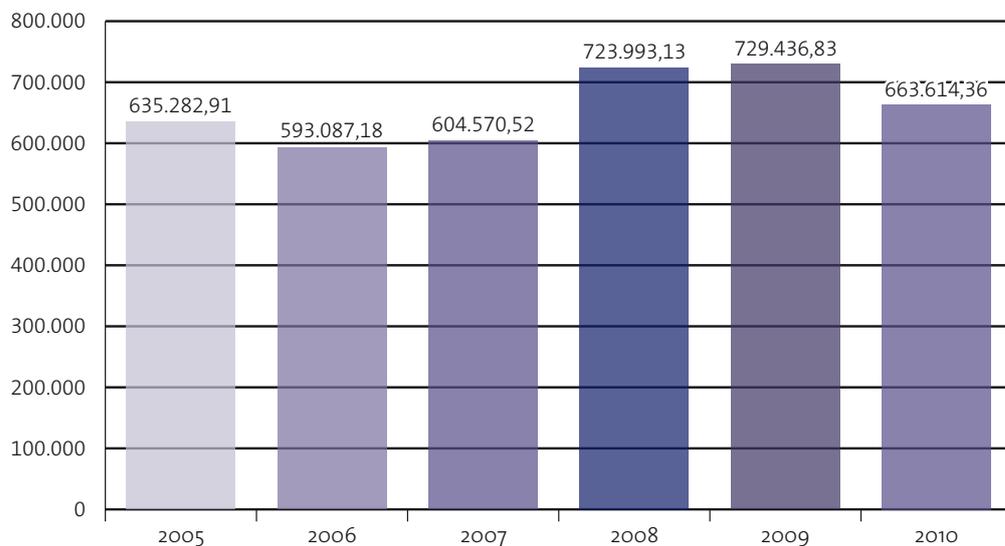
Anzahl geförderter Kinder und Jugendlicher



Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Vereinigung zugunsten körper- und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und Burgenland	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8, Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Sehschule – Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren:



4.2.3.2 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten aller jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

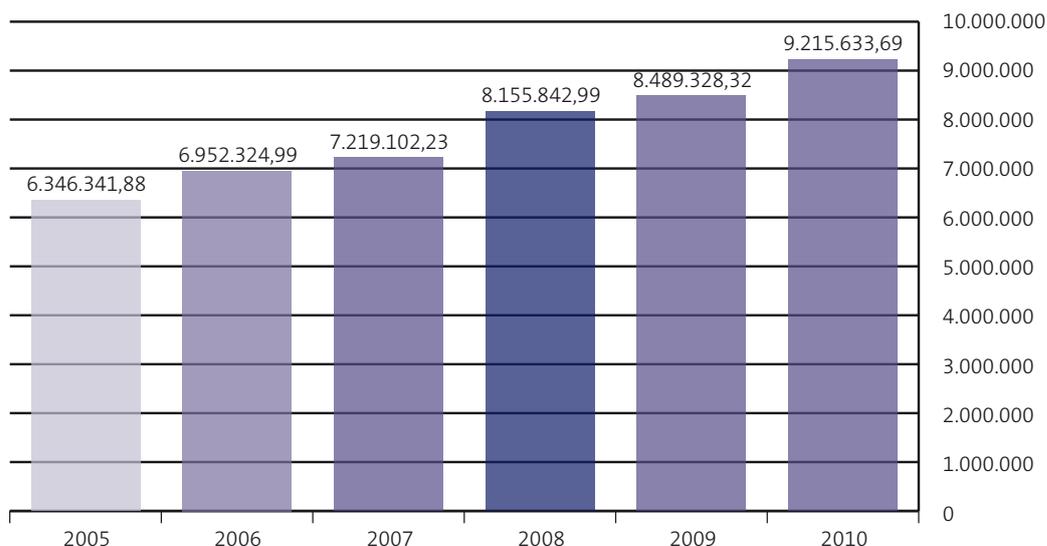
Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung (z.B. erhöhtes Infektrisiko auf Grund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden. Im Jahre 2010 wurde diese Unterstützung 48 Kindern gewährt.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung stehen 9 Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Landeskindenheim Schwedenstift	2380 Perchtoldsdorf, Leonhardiberggasse 10-12
NÖ Heilpädagogisches Zentrum Hinterbrühl	2371 Hinterbrühl, Fürstenweg 8
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
Kinderheim der Schulschwestern	3382 Loosdorf, Ledochovskastraße 1
NÖ Kinder- und Jugendbetreuungszentrum Reichenauerhof	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5
Clara Fey Kinderdorf	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Der Kostenanstieg in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich (in €):

Erziehung und Schulbildung



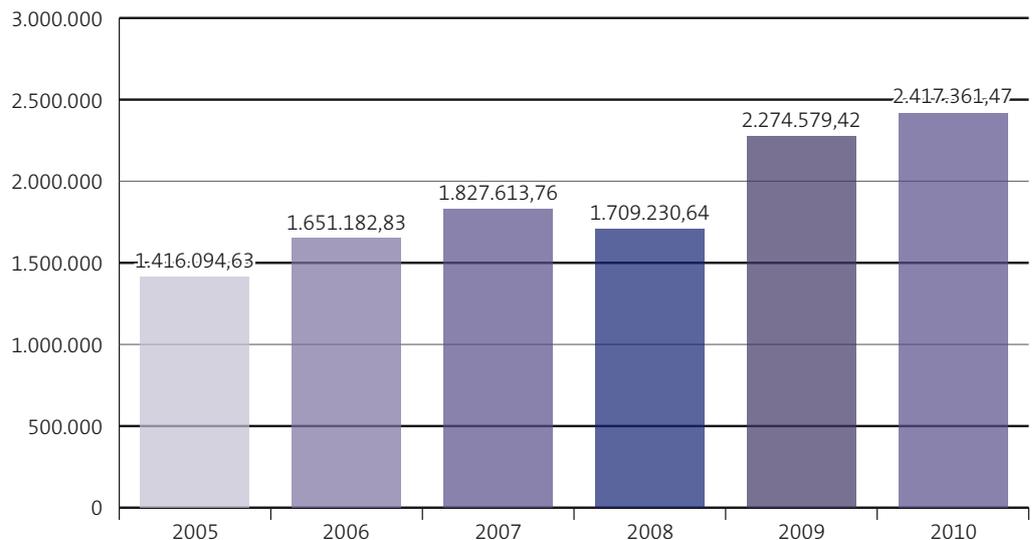
Quelle: Abteilung Soziales

4.2.4 Hilfe zur beruflichen Eingliederung

- Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten
- für die Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
 - für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
 - für die Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
 - sowie für die Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz) gewährt.

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich:

Hilfe zur beruflichen Eingliederung (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.5 Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für ArbeitnehmerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen ArbeitnehmerInnen. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die wegen Art und Schwere der Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt.

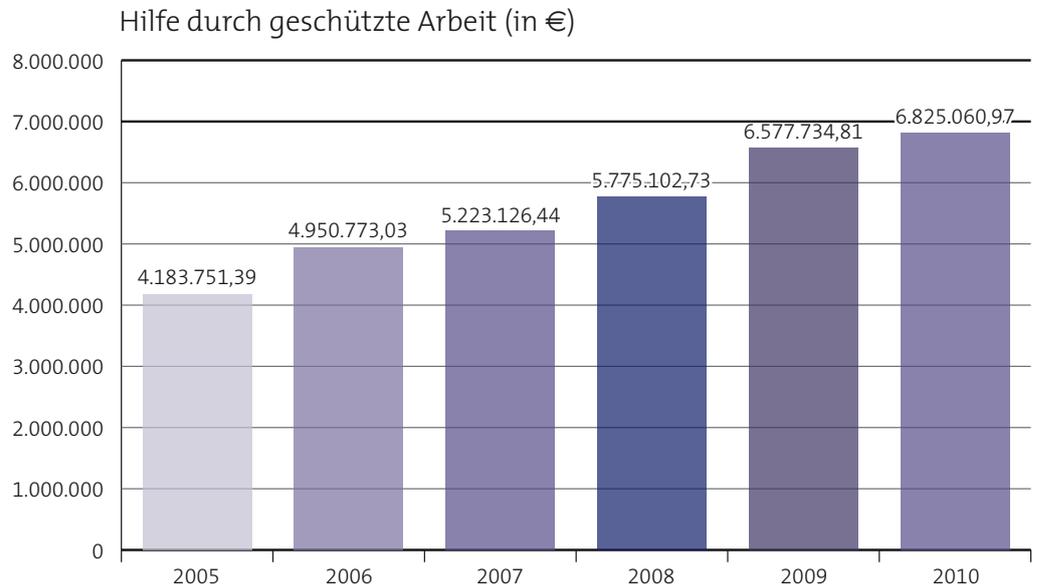
Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in den letzten Jahren.

Jahr	geförderte Arbeitsplätze	
	am 1. Arbeitsmarkt	in Geschützten Werkstätten
2005	1.485	365
2006	1.510	388
2007	1.600	390
2008	1.666	394
2009	1.650	400
2010	1.695	381

Weiters wurden 19 Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte (unter anderem im Rahmen des Territorialen Beschäftigungspaktes) gefördert. Für Berufsausbildung, Um- und Einschulungen wurden 32 Zuschüsse gewährt.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind aus folgender Tabelle ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.6 Hilfe zur sozialen Eingliederung

Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erwarten ist.

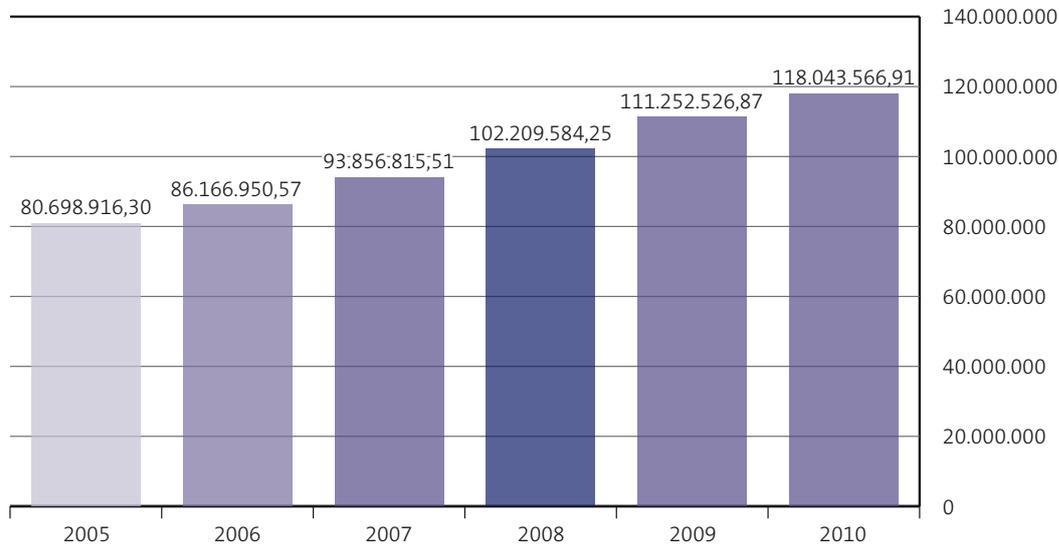
Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z.B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Daneben entstehen auch neue Modelle und Projekte. Einerseits entstehen neue Gruppen für schwerst-mehrfachbehinderte Personen, andererseits werden Ausbildungs- und Qualifikationsmöglichkeiten für leichter beeinträchtigte Menschen geschaffen.

Im NÖ Kinder- und Jugendbetreuungszentrum (NÖ KiJuB, Landesjugendheim Waidhofen an der Ybbs) haben junge Menschen nach der Schulpflicht die Möglichkeit, in verschiedenen Beschäftigungstrainings ihre Ausdauer, Konzentration und den Umgang mit anderen Menschen zu trainieren. Wenn sie eine gewisse Ausdauer erreicht haben, sodass die Zumutbarkeit für den jungen Menschen und den Arbeitgeber gegeben ist, dann wird mit Hilfe von Clearing und Arbeitsassistenz ein Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft (z.B. Gastronomie, Abfallentsorgung,...) gesucht.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren. Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist:

Hilfe zur sozialen Eingliederung (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.7 Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Anzahl untergebrachter Personen in den Jahren 2003 bis 2010
(Abfragezeitraum jeweils Dezember des Jahres)

Geistig, körperlich und mehrfach Beeinträchtigte				
Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Nachbetreuung	Gesamt
2003	2.382	1.190	94	3.666
2004	2.482	1.232	108	3.822
2005	2.611	1.244	135	3.990
2006	3.124	1.617	117	4.858
2007	3.543	1.860	116	5.519
2008	3.691	1.943	128	5.762
2009	3.800	2.019	111	5.930
2010	4.176	2.088	254	6.518

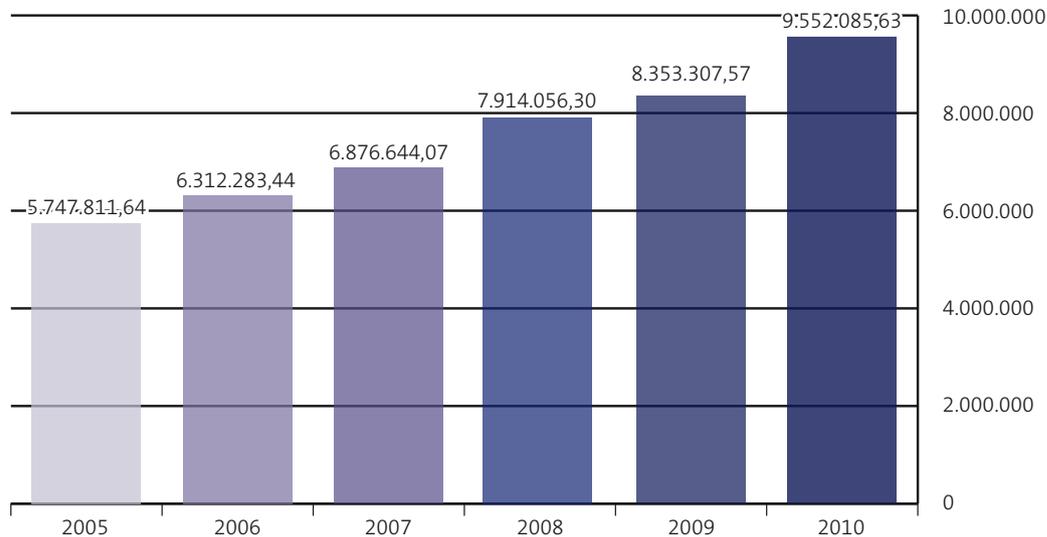
Psychisch Beeinträchtigte				
Jahr	Tagesstätten	Wohn- einrichtungen	Nachbetreuung	Gesamt
2003	221	298	1	520
2004	236	328	6	570
2005	282	386	15	683
2006	336	370	35	741
2007	356	408	40	804
2008	404	436	50	890
2009	390	415	63	868
2010	518	778	98	1.394

Jahr	Summe der in Wohnungseinrichtungen und Tagesstätten untergebrachten Personen (ohne Nachbetreuung)
2003	4.186
2004	4.392
2005	4.673
2006	5.599
2007	6.323
2008	6.652
2009	6.798
2010	7.560

Quelle: Abteilung Soziales

Aus der folgenden Grafik ist ersichtlich, wie die Kosten in diesem Bereich anwachsen:

Hilfe zur Sozialen Betreuung und Pflege (in €)



Quelle: Abteilung Soziales

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen (z.B. Grüner Kreis, Waldschule, NÖ Landesjugendheime) werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches auf Grund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

4.2.8 Persönliche Hilfe

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten, z.B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen – z.B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit geistigen und psychischen Beeinträchtigungen

- Arbeitsassistenten (2008 wurden ca. 685 Personen am Arbeitsplatz begleitet und unterstützt)
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, psychisch oder geistig beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Persönliche Assistenz im Privatbereich: Zuschüsse zu den Kosten der persönlichen Betreuung von Menschen mit Körper- oder Sinnesbeeinträchtigung (Bezieher von Pflegegeld ab Stufe 5), die in eigenen Wohnungen oder in Haushaltsgemeinschaften leben
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen;
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen.

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

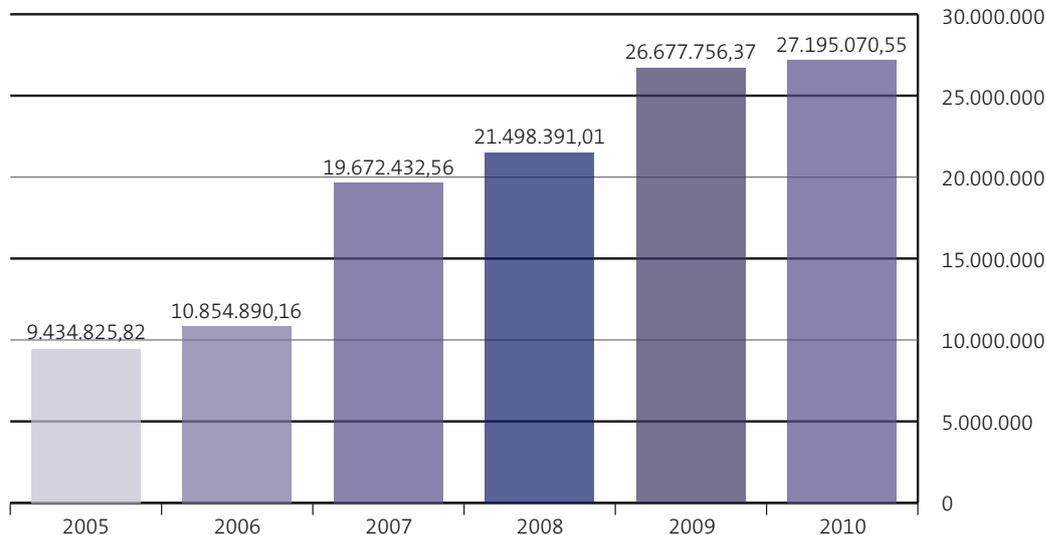
- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen. Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden beträgt jedoch € 3.780,-.
- Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuer in basalen Klassen. Die Fachbetreuer sind beim Verein o>Handicap angestellt. Das Land NÖ ersetzt dem Verein die Lohnkosten in der Höhe von ca. € 24.000,- pro Fachbetreuer pro Jahr.

Die Gesamtkosten hiefür betragen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2004/05	47	€ 269.482,00
2005/06	48	€ 302.824,00
2006/07	53	€ 424.375,00
2007/08	52	€ 478.223,00
2008/09	60	€ 537.575,00
2009/10	55	€ 556.335,00

Quelle: Abteilung Soziales

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren (in €):



Quelle: Abteilung Soziales

4.2.9 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist eine Beratungs- und Begleitungseinrichtung für psychisch kranke Menschen, Menschen in psychischen Krisen und deren Angehörige.

Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern sowie psychisch kranke Menschen (wieder) in die Gesellschaft zu integrieren.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt 12 Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren GmbH betreibt 12 Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Um die Finanzierung des Regelbetriebes, der so genannten „**Basisleistung**“, sicherzustellen, wurden im Jahr 2006 mit beiden Trägern die derzeit gültigen Verträge abgeschlossen.

Wesentliche Kernleistung des PSD ist die **Beratung und die Begleitung** von Betroffenen, deren Angehörigen sowie Personen aus deren sozialem Umfeld. Die Beratung umfasst sowohl medizinische, soziale als auch rechtliche Fragen und erfolgt durch SozialarbeiterInnen und FachärztInnen für Psychiatrie.

Insbesondere Menschen mit schweren psychischen Störungen erhalten zusätzlich eine langfristige Begleitung direkt in ihrem sozialen Umfeld. Sollte auf Grund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil der regelmäßigen Beratung bzw. Begleitung.

Ist angesichts der persönlichen Situation der/des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen. Neben diesen Einzelberatungen und –begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten.

Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt 3 **Projekten** betraut – mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales, übertragen.

Das vom Land Niederösterreich bewilligte Rahmenbudget für das Jahr 2010 betrug für die vertraglich geregelten Basisleistungen insgesamt € 8.169.900,-. Zusätzlich standen noch € 700.950,- für die drei Modellprojekte zur Verfügung.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005–2010:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales)

Quelle: Abteilung Soziales

Standorte der PSD-Beratungsstellen

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, St. Valentin, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren-GmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Wien-Umgebung

4.2.10 Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Pkt. 4.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der so genannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen,
 - Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie, usw.) oder
 - pädagogische Förderung.
- All diese Leistungen gehen mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern einher.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Vereinigung zugunsten körper- und mehrfach behinderter Kinder und Jugendlicher für Wien, Niederösterreich und Burgenland	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Straße 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Fernkorngasse 91 1150 Wien, Märzstraße 122 1170 Wien, Rhigassgasse 6 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3524 Grainbrunn 40 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Verein Haus der Zuversicht	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1220 Wien, Langobardenstraße 189

4.2.11 Fahrtkosten

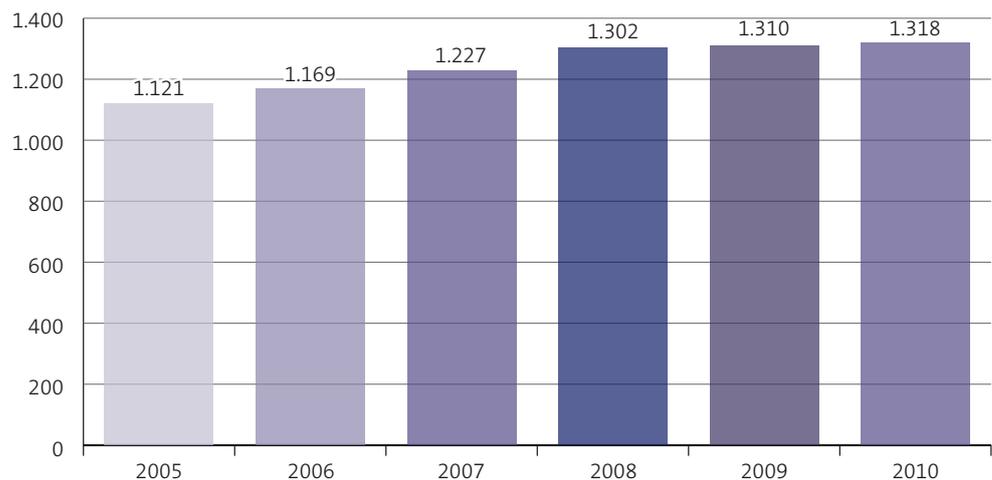
Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z.B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit besonderen Bedürfnissen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen, und zwar in Höhe des amtlichen Kilometersgeldes (§ 142 Abs.3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

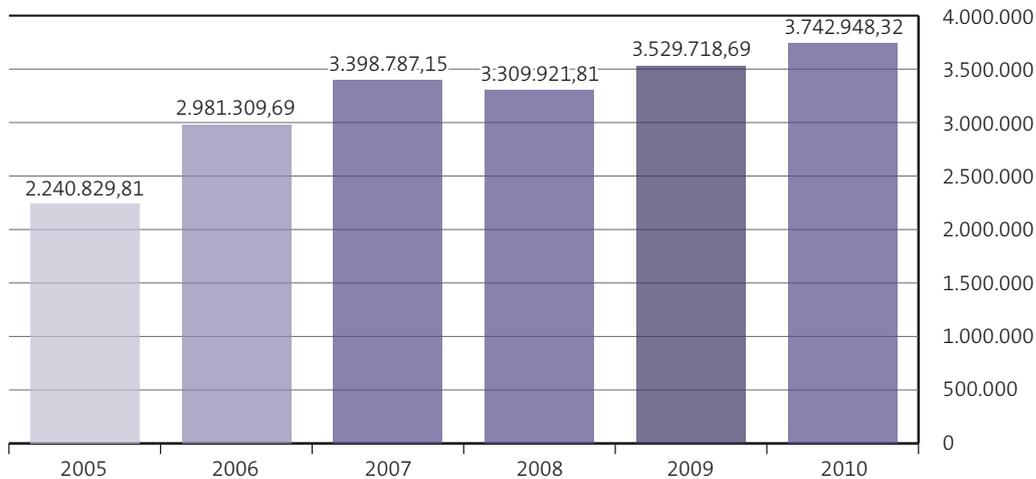
2010 wurden für 858 Einzeltransporte und für 460 TeilnehmerInnen an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden 1.318 Transporte gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Balkendiagramm ersichtlich:



Quelle: Abteilung Soziales

Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahre 2010: € 3.742.948,32.
Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:



Anmerkung: Die hohen Ausgaben im Jahr 2007 ergeben sich aus Nachzahlungen in der Höhe von ca. € 200.000,- an eine Firma, die zwei Jahre nicht abgerechnet hatte.

Quelle: Abteilung Soziales

4.3 Richtlinien Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in 2 Kategorien:
 - Kat. A (mindestens 55 Betreuungsstunden pro Woche)
 - Kat. B (mindestens 25 Betreuungsstunden pro Woche)
- Wohnassistenz
- Wohntraining
- Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
- Probewohnen

Vollzeitbetreuung

Zielgruppe:

Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind.

Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Pflegegeld ab Stufe 5; in Ausnahmefällen auch beeinträchtigte Menschen mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für beeinträchtigte Menschen mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7 verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6 verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z.B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung). Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich das ganze Jahr hindurch rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung

Zielgruppe:

Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen, etc.) weitgehend selbständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung, sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen eine selbständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenz etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit, etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat.A: Die Betreuung ist **täglich** das ganze Jahr hindurch mindestens 55 Stunden pro Woche anzubieten. Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat.B: Die Betreuung ist **regelmäßig** das ganze Jahr hindurch mindestens 25 Stunden pro Woche anzubieten. Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Beeinträchtigung, welche selbständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenz können z.B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Regulärbetreuung zu Teilzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenz.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familientlastende Kurzzeitunterbringung

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen. Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu 6 Wochen bewilligt.

Probewohnen

Probewohnen bietet beeinträchtigten Menschen die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

4.4 Einstufung:

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer geistiger Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der KlientInnen zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von geistig und mehrfach beeinträchtigten Menschen hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

Die Zuordnung der KlientInnen zur Regulärbetreuung bzw. Teilzeitbetreuung oder Wohnassistenz erfolgt in einem 2-stufigen Verfahren. Im 1. Teil wird die Notwendigkeit einer Vollzeitbetreuung anhand einzelner Kriterien geprüft. Im 2. Teil wird differenziert auf die einzelnen Kompetenzen, Fähigkeiten und Potenziale der Personen eingegangen und eine Zuordnung zu den Betreuungsformen vorgenommen (Vollzeitbetreuung dauerhaft oder befristet, Teilzeitbetreuung Kat. A oder B und Wohnassistenz).

2010 erfolgten 185 Begutachtungen im Rahmen des EVW, wobei es sich um Wiederbegutachtungen und Neueinstufungen auf Grund neuer Anträge gehandelt hat. Zu Wiederbegutachtungen kommt es in ca. 25% der untergebrachten Personen, weil im Rahmen der Erstbegutachtung Entwicklungs- oder Nachreifungspotenzial festgestellt wurde. 54% sind in einer dauerhaften Vollzeitbetreuung, 26% in einer befristeten Vollzeitbetreuung, 11% in einer Teilzeitbetreuung A, 4% in einer Teilzeitbetreuung B unterzubringen und 5% der Wohnassistenz zuzuführen.

Eine wesentliche Neuerung im Jahr 2010 gab es hinsichtlich der Wohnassistenzen. Bisher wurde Wohnassistenz seitens der Fachabteilung gewährt und die Dienstleister (Träger) legten das Betreuungsausmaß fest. Nunmehr erfolgte eine Klarstellung über die Definition des Angebotes im Rahmen der Wohnassistenz, die Festlegung der Dokumentation und eine Einschätzung des Unterstützungsbedarfs bei der einzelnen begleiteten Person durch die Fachabteilung.

Die Umsetzung dieses Schwerpunktes machte 186 Einzelgespräche mit Klienten in Anwesenheit der Wohnassistenten und jeweils einen Kurzbesuch in der Wohnung zur Einschätzung der Wohnsituation erforderlich.

Die Wohnassistenz, als die wirtschaftlich günstigste Form der Wohnbetreuung, soll den Klienten die Freiheit der eigenen Wohnung und der persönlichen Entfaltung bieten, gleichzeitig die Unterstützung sichern, um eine Verwahrlosung, soziale Isolierung, Benachteiligung durch nicht Wahrnehmen von Leistungen und Rechten etc. verhindern.

4.5 **Umgang mit Gefährdung im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung**

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigen.

Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales hat es sich gemeinsam mit den Trägerorganisationen zur Aufgabe gemacht, eine Handlungsanleitung zu erarbeiten, um der jeweiligen Situation entsprechend reagieren zu können. Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten. Das Ergebnis lag Ende 2010 vor und konnte im Rahmen einer Fachtagung „Gefährdung – Hinschauen oder...?“ präsentiert und in Form der „Gefährdungsmappen“, ergänzt um einen rechtlichen Teil und Information über mögliche Unterstützungsmaßnahmen, den Einrichtungsleitern übergeben werden.

Das Kernstück der Gefährdungsmappe ist der in der Arbeitsgruppe entwickelte Ampelbogen, der zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder zur Gefährdungseinschätzung bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung dient. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des Ampelbogens ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Er ersetzt bisherige Vorfallsberichte, kann aber durch sie ergänzt werden. Je nach Einschätzung entsteht für die Einrichtung die Verbindlichkeit zur Dokumentation, zur darüber hinausgehenden Meldung und/oder akuten Handlungsnotwendigkeit. Insbesondere wird geklärt, ob die Fachabteilung informiert und einbezogen wird. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den Gefährdungsbogen ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall auf Grund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Wesentlich durch die damit begonnene Diskussion ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter in den einzelnen Einrichtungen. Strukturierte Vorgangswei-

sen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen, sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2010 kam es zur Meldung von 34 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

4.6 Ausbauplan der NÖ Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen:

Um eine längerfristige Planung für den stationären sowie teilstationären Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu ermöglichen, wurde im Jahr 1999 vom Land NÖ ein Ausbauplan erstellt.

Ziel war, für gesamt Niederösterreich bis zum Planungshorizont im Jahr 2016 eine Bedarfsdeckung in der Wohn- und Tagesbetreuung von 100% zu erreichen. Dieser Ausbauplan sah als erste Ausbautappe für gesamt Niederösterreich eine Bedarfsdeckung von 90% bis zum Jahr 2006 vor. Durch diesen Ausbau sollten die Versorgungsniveaus in den einzelnen Bezirken angeglichen und möglichst rasch und flächendeckend die Erbringung der Leistungen in „Gemeindenähe“ erreicht werden. Aus dieser ersten Ausbautappe resultierte für gesamt Niederösterreich ein Ausbautvolumen von insgesamt rund 650 Wohnplätzen sowie 370 Tagesbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2006. Diese Ausbautappe konnte im Jahr 2006 erfolgreich abgeschlossen werden. Die im Jahr 1999 erstellte Bedarfsprognose für den Planungshorizont 2016 ist derzeit Gegenstand einer Evaluierung. Unter Berücksichtigung dieses Ergebnisses wird der Ausbauplan bei Bedarf entsprechend adaptiert werden.

Abschließend gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Ausgaben für die einzelnen Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in den letzten fünf Jahren:

Maßnahme	RA 2010	RA 2009	RA 2008	RA 2007	RA 2006
Heilbehandlung	4.772.807,99	4.847.213,16	4.917.064,60	4.526.026,45	4.012.023,33
Hilfsmittel	1.713.986,54	1.859.960,97	1.648.794,32	1.302.854,02	1.355.844,81
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	9.215.633,69	8.489.328,32	8.155.842,99	7.823.672,75	7.545.412,17
Berufliche Eingliederung	2.417.361,47	2.274.579,42	1.709.230,64	1.827.613,76	1.651.182,83
Soziale Eingliederung	118.043.566,91	111.252.526,87	102.209.584,25	93.856.815,51	86.557.377,48
Soziale Betreuung und Pflege	9.552.085,63	8.353.307,57	7.914.056,30	6.876.644,07	6.312.283,44
Geschützte Arbeit	6.825.060,97	6.577.734,81	5.775.102,73	5.223.126,44	4.950.773,03
Persönliche Hilfe	27.195.070,55	26.677.756,37	21.498.391,01	19.672.432,56	10.854.890,16
Sachverständige	-	29.313,17	20.621,58	10.654,58	17.607,28
Summe Ausgaben	179.735.573,75	170.361.720,66	141.119.840,14	141.119.840,14	123.257.394,53

Quelle: Abteilung Soziales



5. Soziale Betreuungsberufe

In NÖ gab es bereits seit 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung, und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimhelfer-gesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), welches mit 1. Juli 2007 in Kraft trat. In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfer-gesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Diese Überleitung betrifft im Besonderen die HeimhelferInnen, da diese nach dem neuen Gesetz auf Grund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem GuKG ausüben dürfen. Diese Personen erhalten die Möglichkeit, die Qualifikationsunterschiede zwischen ihrer auf Grund der NÖ Heimhelfer-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erfolgten Ausbildung dem neuen Ausbildungsstandard anzugleichen.

Es gibt nun folgende neue Sozialbetreuungsberufe:

- HeimhelferIn
- Fach-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-SozialbetreuerIn mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsermächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Diese Verordnung trat mit Oktober 2007 in Kraft.

Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegehelfer) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für AntragstellerInnen im Anerkennungs-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt.

A photograph showing a healthcare professional, a woman with short dark hair wearing a white shirt and a dark vest, using a stethoscope and a blood pressure cuff on the arm of an elderly man with glasses. The man is wearing a dark blue jacket. The woman is smiling slightly and looking at the man. The background is a simple room with a white wall and some colorful geometric shapes. A green banner with white text is overlaid on the image.

6. Soziale Dienste

Im Sinne dieser Definition behandelt dieses Kapitel die ambulanten Dienste, welche die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, Essen auf Rädern, Beratungsdienste und Notruftelefon umfassen. Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten.

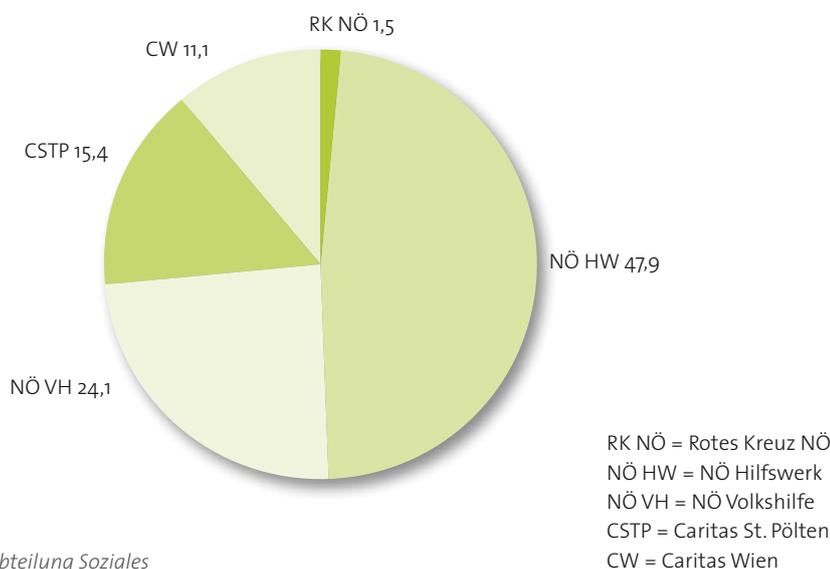
6.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 193 (= Stand Dezember 2010) Sozialstationen angeboten (damit wurde einer Forderung der Contrast-Studie um Reduktion der Sozialstationen nachgekommen).

Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Krankenpflege, Altenhilfe, Heimhilfe, Familienhilfe sowie die therapeutische Hilfe.

Im Jahresdurchschnitt waren 2010 monatlich ca. 3.900 Mitarbeiter tätig. Die insgesamt 193 Sozialstationen werden vom NÖ Hilfswerk, der NÖ Volkshilfe, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile (in %) der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2010 – stellen sich wie folgt dar:

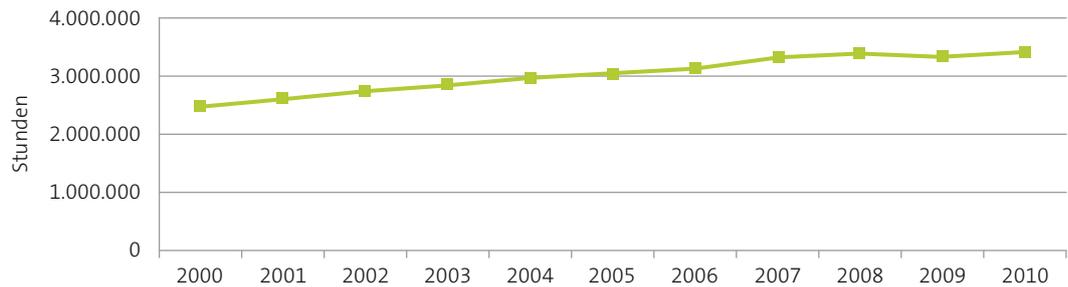


Quelle: Abteilung Soziales

Im Jahr 2010 wurden monatlich durchschnittlich 15.417 Hilfeempfänger (2005: 13.246 Personen, d.s. +16,39%) mit insgesamt 3.402.747 Einsatzstunden (2005: 3.014.543 Stunden) betreut. Das ist eine Steigerung der Einsatzstunden von 2005 auf 2010 um +12,88%.

Die nachstehende Tabelle bildet die Entwicklung der geleisteten Stunden (Gesamtstunden) im Rahmen der Betreuungsdienste ab:

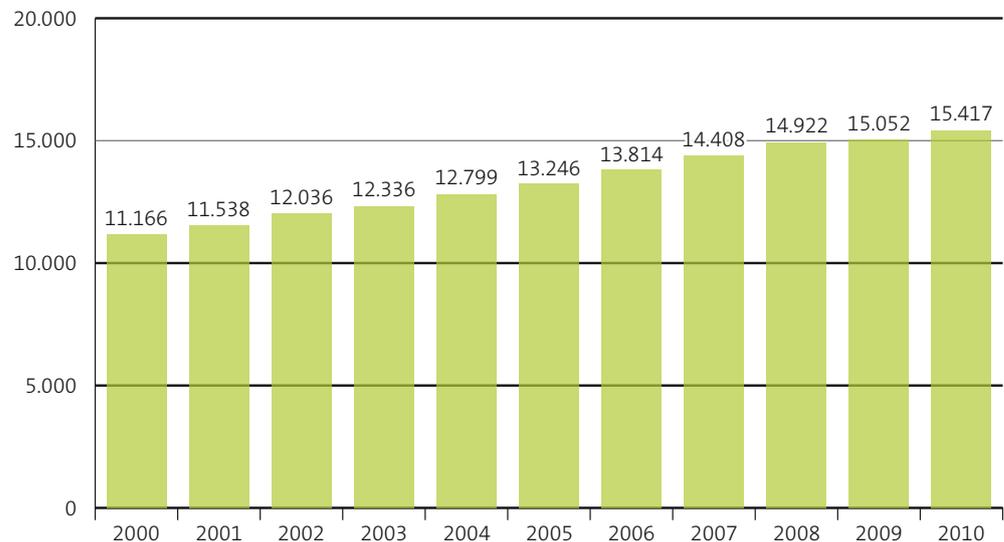
Entwicklung der Gesamteinsatzstunden



Quelle: Abteilung Soziales

Die nachstehende Tabelle stellt die Anzahl der durchschnittlichen Hilfeempfänger pro Monat dar:

Hilfeempfänger



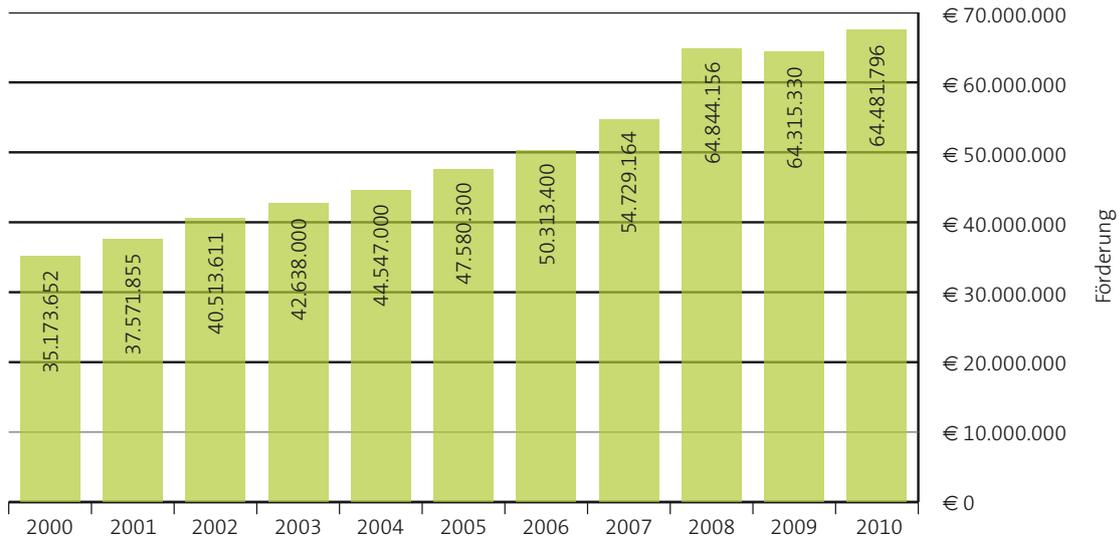
Quelle: Abteilung Soziales

Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die aufgewendeten Mittel für das Jahr 2010 betragen:

Landesmittel	€ 39.482.220,-
NÖGUS	€ 24.863.254,-
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,-

Förderung – Land – NÖGUS – Krankenkasse



Quelle: Abteilung Soziales, Rechnungsabschlüsse (beinhalten auch Nachzahlungen)

Der Bedarf an sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdiensten steigt auf Grund der demographischen Entwicklung. Dennoch sind diese Dienste entsprechend sparsam und zielgerichtet zu erbringen.

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin bzw. des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1% der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,- für 2010.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

$$\begin{aligned}
 & \text{Einkommen des Hilfeempfängers} \\
 + & \text{Einkommen des Ehepartners/Lebensgefährten} \\
 - & \text{eventuelle Absetzbeträge} \\
 \hline
 = & \text{BEMESSUNGSGRUNDLAGE}
 \end{aligned}$$

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.454,- zu berücksichtigen: € 204,- Absetzbetrag für den Hilfeempfänger, € 160,- Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (EhegattenIn, LebensgefährtenIn, Kinder).

Der Mindestkostenbeitrag (€ 9,15 für 2010) wird Hilfeempfängern mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2010: Alleinstehende: € 744,01, Ehepaare € 1.115,50; beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2010 für

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 28,33
PflegehelferIn	€ 23,26
FachsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 23,26
DiplomsozialbetreuerIn mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 23,26
HeimhelferIn	€ 20,21

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den HilfeempfängerInnen ein Zuschlag von 100% in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ **geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde**

Der Hilfe empfangenden Person müssen die Mindestpension (gemäß geltendem Ausgleichszulagenrichtsatz) und ein „Mindestrest vom Pflegegeld“ zur Deckung seines Lebensunterhaltes und der Kosten der weiteren Pflege und Betreuung sowie etwaiger Pflegehilfsmittel verbleiben. Nach Abzug des Kostenbeitrages muss zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2010: Alleinstehende: € 744,01, Ehepaare € 1.115,50; beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld muss zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 11 Abs. 6 des NÖ Pflegegeldgesetzes, LGBl. 9220 (in der jeweils geltenden Fassung), festgelegten Taschengeldes (dies entspricht 10% der Pflegegeldstufe 3: € 44,30) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben.

Pflegegeldbeziehern der Stufen 3, 4 und 5 müssen zumindest 20% des Pflegegeldes verbleiben, Pflegegeldbeziehern der Stufen 6 und 7 zumindest 30% des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen ab 1.1.2010:

- bei Pflegegeld der Stufe 1: € 44,30
- bei Pflegegeld der Stufe 2: € 44,30
- bei Pflegegeld der Stufe 3: € 88,60
- bei Pflegegeld der Stufe 4: € 132,90
- bei Pflegegeld der Stufe 5: € 180,50
- bei Pflegegeld der Stufe 6: € 378,00
- bei Pflegegeld der Stufe 7: € 496,70

Beispiel (für 2010):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.200,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 1 (€ 154,20), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 1 (€ 44,30):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.200,- Einkommen
€ - 204,- Absetzbetrag für Alleinstehende

€ 996,-

€ 9,96 = 1%

€ 6,00 = Pflegegeldanteil

€ **15,96** = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.200,- Einkommen
€ - 744,01 Ausgleichszulage für Alleinstehende

€ 455,99

€ 154,20 PG

€ - 44,30 PG-Rest

€ 109,90

€ 455,99

€ 109,90

€ **565,89** maximaler Kostenbeitrag pro Monat

6.2 Essen auf Rädern

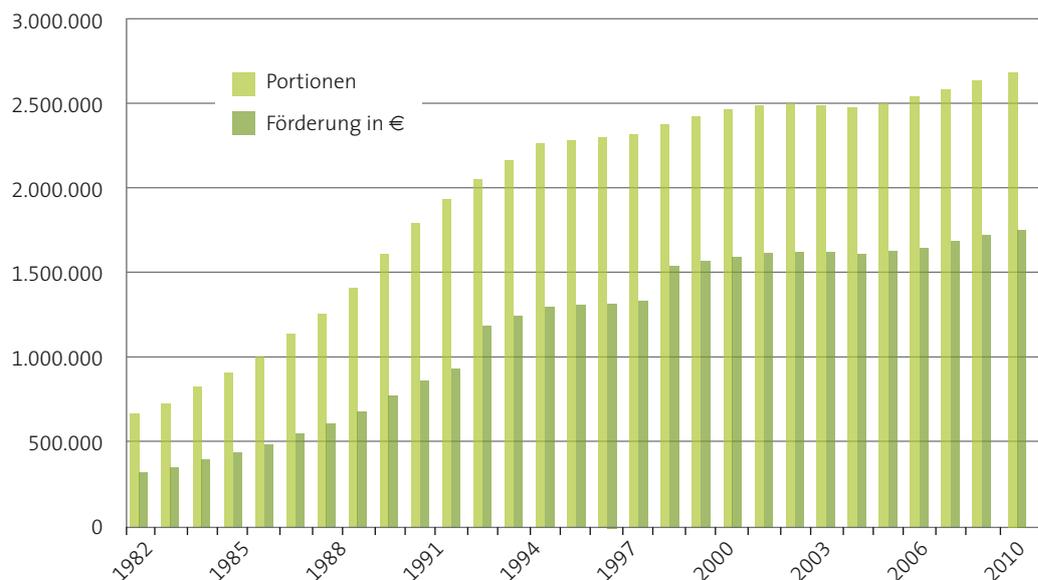
Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 129 Gemeinden selbst und von 149 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Ar-

beiter-Samariter Bund, Pfarren, Sozialhilfevereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von warmen Mahlzeiten (Menüs). Die Hilfeempfänger haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Förderungsmittel zu den Kosten der Zustellung. Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000 Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Seit der Einführung dieses Dienstes 1978 ist eine eklatante Steigerung erkennbar: Waren es 1978 noch 110.734 Portionen, so waren es im Jahr 2010 bereits 2.664.024 Portionen die direkt an die Haustür gebracht wurden, die Förderung dafür betrug € 1.744.376,91.

Entwicklung Essen auf Rädern



Quelle: Abteilung Soziales

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass seit 1999 durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf daher ausreichend gedeckt ist.

6.3 Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen

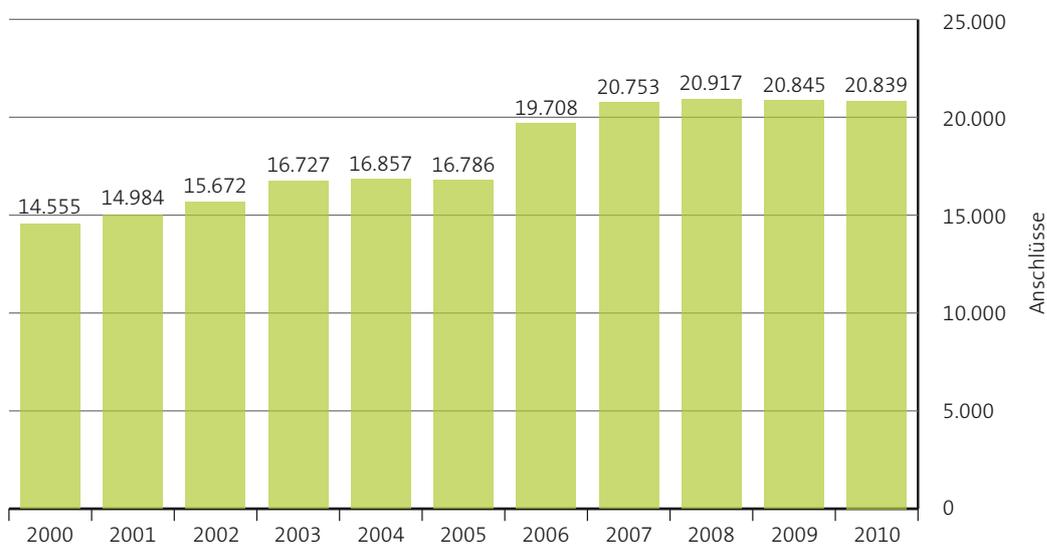
bzw. Rettungsgesellschaften verbunden. Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angemietet werden und wurde im Jahr 2010 unter bestimmten Voraussetzungen mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz - Landesverband NÖ. Voraussetzungen einer Förderung sind:

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z.B.: insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes) und
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgrundgebührenbefreiung der Post in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2010: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 878,07 und für Ehepaare € 1.316,50).

Im Jahr 2010 wurden 20.839 Anschlüsse mit insgesamt € 438.244,17 gefördert. Ein Vergleich zum Jahr 2006 mit 19.708 geförderten Anschlüssen und einer Fördersumme von € 414.459,24 ergibt eine Steigerung um 5,74% bei den Anschlüssen und bei der Förderhöhe! Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Notruftelefonanschlüsse



Quelle: Abteilung Soziales



7. Pflegegeld



7.1 Allgemeines

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages, pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen – soweit wie möglich – die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf. Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt.

Mit 1. Februar 2011 ergeben sich in Bezug auf die Pflegestufen folgende Neuerungen:

- Jenen Personen, die ab 1. Februar 2011 einen Pflegegeldantrag stellen, wird künftig ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden und ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 bei einem durchschnittlichen monatlichen Pflegebedarf von mehr als 85 Stunden gewährt.
- Personen, denen Pflegegeld der Pflegestufe 6 gebührt, erhalten ab 1. Jänner 2011 Pflegegeld in Höhe von monatlich € 1.260,- anstelle bisher € 1.242,-.

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 50 Stunden (ab 1. 2. 2011 mehr als 60 Stunden)	€ 154,20
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 75 Stunden (ab 1. 2. 2011 mehr als 85 Stunden)	€ 284,30
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 442,90
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 664,30
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 902,30
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.242,00 (ab 1. 1. 2011 € 1.260,00)
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.655,80

Das Pflegegeld wird 12x pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommenssteuer.

7.2 NÖ Landespflegegeld

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich pflegebedürftige Menschen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich, die keinen Anspruch auf ein Pflegegeld des Bundes haben.

PensionsbezieherInnen erhalten das Pflegegeld im Regelfall als Annexleistung zu ihrer Pension von der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt ausbezahlt. Der Großteil der BezieherInnen von Landespflegegeld sind demnach behinderte Menschen, die im Berufsleben stehen, Hausfrauen, Kinder und Sozialhilfeempfänger. Der Antrag auf Landespflegegeld kann sowohl bei der Wohnsitzgemeinde als auch bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden.

Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- unterschriebener Pflegegeldantrag
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Geburtsurkunde
- Meldezettel

Über die Zuordnung zu einer Pflegegeldstufe entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grundlage eines ärztlichen Sachverständigengutachtens, wobei bei Bedarf Personen aus mehreren Bereichen (z. B. DiplomsozialarbeiterInnen) beizugezogen werden können. Außerdem hat die pflegebedürftige Person das Recht, bei der ärztlichen Untersuchung eine Vertrauensperson beizuziehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der LandespflegegeldbezieherInnen (inkl. Landesbeamte und Ausgleichszahlungen sowie Gemeindebedienstete) und den Aufwand im Zeitraum 1.1.2010 – 31.12.2010.

Höhe des Pflegebedarfes	Anzahl der PflegegeldbezieherInnen	Aufwand
Land NÖ mit Magistraten	12.506	€ 68.313.676,34
Landesbeamte	520	€ 3.154.342,39
Gemeindebedienstete	228	€ 1.334.195,39
Gesamt	13.254	€ 72.802.214,12

Im Jahr 2010 haben 12.506 Personen in Niederösterreich Pflegegeld aus dem Sozialhilfebudget bezogen.

Darüber hinaus gewährt das Land Niederösterreich, Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2), Pflegegeld für Landesbeamte. Im Jahr 2010 haben 520 Personen dieses Pflegegeld bezogen. Weiters haben im Jahr 2010 228 Gemeindebedienstete Pflegegeld bezogen. Insgesamt bezogen daher 13.254 Personen Landespflegegeld.

Der Pflegegeldaufwand aus dem Sozialhilfebudget betrug im Jahre 2010 € 68.313.676,34. Der Aufwand aus dem Budget der Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2), (Pflegegeld für Landesbeamte) betrug im Jahre 2010 € 3.154.342,39. Der Pflegegeldaufwand für die Gemeindebediensteten betrug im Jahre 2010 € 1.334.195,39.

Eine detaillierte Aufschlüsselung der PflegegeldbezieherInnen (inkl. Landesbeamte und Ausgleichszahlungen sowie Gemeindebedienstete) nach Alter und Geschlecht ergibt sich aus folgender Tabelle (Stichtag 31.12.2010):

Männer									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0-20	274	383	340	189	119	112	78	1.495	-
21-40	198	343	251	158	155	142	60	1.307	12
41-60	285	276	191	102	70	51	15	990	19
61-80	60	96	45	32	26	11	8	278	41
81+	28	57	45	30	26	14	7	207	24
Summe	845	1.155	872	511	396	330	168	4.277	96

Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0-20	173	278	207	109	92	67	66	992	-
21-40	218	274	229	107	109	105	58	1.100	2
41-60	493	345	208	123	67	53	27	1.316	12
61-80	587	904	480	301	188	70	48	2.578	31
81+	394	928	577	410	329	97	82	2.817	33
Summe	1.865	2.729	1.701	1.050	785	392	281	8.803	78

Männer und Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0-20	447	661	547	298	211	179	144	2.487	-
21-40	416	617	480	265	264	247	118	2.407	14
41-60	778	621	399	225	137	104	42	2.306	31
61-80	647	1.000	525	333	214	81	56	2.856	72
81+	422	985	622	440	355	111	89	3.024	57
Summe	2.710	3.884	2.573	1.561	1.181	722	449	13.080	174
Summe LandespflegegeldbezieherInnen								13.254	

Quelle: Abteilung Soziales

7.3 Bundespflegegeld

Pflegebedürftige Personen haben einen Anspruch auf Bundespflegegeld, wenn sie

- eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung
- einen Beamtenruhegenuss des Bundes
- eine Vollrente aus der Unfallversicherung
- oder eine Rente oder Beihilfe aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Opfergebührengesetz oder dem Impfschadengesetz oder Verdienst- oder Unterhaltsentgang nach dem Verbrechensofergesetz beziehen.

Für die Auszahlung des Bundespflegegeldes ist grundsätzlich jene Stelle zuständig, die auch die Grundleistung auszahlt – z. B.:

- bei ASVG - PensionistInnen die Pensionsversicherungsanstalt
- bei BundespensionistInnen das BVA-Pensionservice
- bei BezieherInnen von Renten aus der Kriegsoferversorgung, der Heeresversorgung sowie nach dem Impfschadengesetz das Bundessozialamt.

An diese Stellen sind auch die Anträge auf Gewährung oder Erhöhung des Pflegegeldes zu richten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die **Anzahl der Pflegegeldbezieher des Bundes in Niederösterreich** (ohne Opferfürsorgegesetz, Landeslehrer, Landwirtschaftslehrer), per Dezember 2010:

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
1	4.409	10.932	15.341
2	7.227	15.440	23.667
3	4.049	7.219	11.268
4	3.823	7.442	11.265
5	2.223	4.449	6.672
6	826	1.380	2.206
7	481	1.035	1.516
Summe	24.038	47.897	71.935

Quelle: BMASK

Vom Landesschulrat für Niederösterreich wird Bundespflegegeld für NÖ Landeslehrer und deren Hinterbliebene ausbezahlt. Die Anzahl dieser BeziehInnen von Bundespflegegeld ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Männer									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0-20	-	-	-	1	2	1	-	4	-
21-40	-	-	-	-	-	-	-	-	-
41-60	5	7	2	4	-	-	3	21	-
61-80	5	13	8	10	6	3	2	47	-
81+	10	24	15	27	10	11	3	100	1
Summe	20	44	25	42	18	15	8	172	1

Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0-20	-	-	-	-	-	-	-	-	-
21-40	-	1	-	1	1	-	-	3	-
41-60	11	14	11	4	5	2	2	49	-
61-80	25	36	16	11	8	9	-	105	-
81+	75	121	83	71	70	18	9	447	2
Summe	111	172	110	87	84	29	11	604	2

Männer und Frauen									
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe	Ausgleiche
0-20	-	-	-	1	2	1	-	4	-
21-40	-	1	-	1	1	-	-	3	-
41-60	16	21	13	8	5	2	5	70	-
61-80	30	49	24	21	14	12	2	152	-
81+	85	145	98	98	80	29	12	547	3
Summe	131	216	135	129	102	44	19	776	3
Summe Bundespflegegeldbezieher Landeslehrer									779

Vom Land NÖ, Abteilung Personalangelegenheiten (LAD2), wird Bundespflegegeld für NÖ Landwirtschaftslehrer ausbezahlt. Die Anzahl dieser BezieherInnen ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Männer								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	0
21 – 40	–	–	–	–	–	–	–	0
41 – 60	–	–	–	–	–	–	–	0
61 – 80	1	1	–	–	–	–	–	2
81+	1	1	–	–	–	1	–	3
Summe	2	2	0	0	0	1	0	5

Frauen								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	0
21 – 40	–	–	–	–	–	–	–	0
41 – 60	–	1	–	–	–	–	–	1
61 – 80	–	–	2	–	–	–	–	2
81+	–	4	–	–	2	2	–	8
Summe	0	5	2	0	2	2	0	11

Männer und Frauen								
Alter	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Summe
0 – 20	–	–	–	–	–	–	–	0
21 – 40	–	–	–	–	–	–	–	0
41 – 60	–	1	–	–	–	–	–	1
61 – 80	1	1	2	–	–	–	–	4
81+	1	5	–	–	2	3	–	11
Summe	2	7	2	0	2	3	0	16
Summe Bundespflegegeldbezieher Landwirtschaftslehrer								16

Insgesamt bezogen im Jahr 2010 72.730 NiederösterreicherInnen Bundespflegegeld.

Der Aufwand für den Zeitraum 1.1.2010 bis 31.12.2010 ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Bundespflegegeld-NÖ Landeslehrer Aufwand

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
1	33.117,02	192.184,60	225.301,62
2	150.417,45	549.121,66	699.539,11
3	112.777,09	545.460,90	658.237,99
4	295.994,40	673.268,08	969.262,48
5	168.507,53	829.168,73	997.676,26
6	143.285,40	351.452,88	494.738,28
7	122.275,31	189.213,79	311.489,10
Personen mit Anrechnungen §7	45.395,00	33.072,24	78.467,28
Personen im Ausland (vgl. §46 BPGG)	–	–	–
Ausgleichszahlungen an Bundespflegegeldbezieher	363,60	878,70	1.242,30
Summe	1.072.132,80	3.363.821,58	4.435.954,42

NÖ Landwirtschaftslehrer – Aufwand

Pflegestufe	Männer	Frauen	Summe (M+F)
1	3.685,38	0,00	3.685,38
2	9.817,83	25.782,19	35.600,02
3	354,32	12.356,91	12.711,23
4	0,00	6.133,70	6.133,70
5	2.015,14	18.587,37	20.602,51
6	14.904,00	8.694,00	23.598,00
7	10.873,09	16.061,26	26.934,35
vorläufige Leistung	–	–	–
Personen im Ausland (vgl. §46 BPGG)	–	–	–
Ausgleichszahlungen an Bundespflegegeldbezieher	–	–	–
Summe	41.649,76	87.615,43	129.265,19



Weitere Informationen zum Thema Pflegegeld finden Sie im Internet unter:
www.noel.gv.at/Gesellschaft-Soziales/Sozialhilfe/Pflegegeld.html

7.4 Ausblick für 2012

Zu Jahresbeginn 2012 soll die von Bund und Ländern vereinbarte Verwaltungsvereinfachung umgesetzt werden und die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz betreffend das Pflegegeld von den Ländern auf den Bund übergehen. Vorgesehen ist eine deutliche Reduktion der Entscheidungsträger von derzeit rund 280 auf künftig 12 Träger. Betroffen sind jene Personen, die Pflegegeld auf Grund der jeweiligen Landespflegegeldgesetze erhalten. Die Übernahme der Landespflegegeldfälle soll in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt als größter Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegesetz erfolgen. Diese soll auch die pflegegeldrechtlichen Angelegenheiten für Landeslehrer, Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer sowie für BezieherInnen von Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz abwickeln.

8. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31.12.1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsoffern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80% für den Kriegsopferverband und 20% für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2010 wurden insgesamt € 323.678,94 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

8.1 Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV)

Der Kriegsoffer- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsopfer und Hinterbliebene. Für Notstands- und Sterbefälle wurden 2010 € 95.951,37 aufgewendet. Erholungs- und Muttertagsaktionen sind 2010 mit insgesamt € 194.548,63 gefördert worden.

8.2 Opfer der politischen Verfolgung

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Ausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreter des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen werden Beihilfenhöhen von € 21,80 bis € 741,27 pro Quartal gewährt.

Auf Grund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Zuletzt wurden 70 Anträge einer positiven Erledigung zugeführt. Insgesamt wurden im Jahr 2010 € 32.978,94 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

Ausgaben – Entwicklung			
	2008	2009	2010
Kriegsopferverband	€ 290.700,-	€ 290.700,-	€ 290.700,-
Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	€ 52.198,45	€ 42.284,40	€ 32.978,94
Gesamt	€ 342.898,45	€ 332.984,40	€ 323.678,94

Quelle: Abteilung Soziales



9. Sozialversicherung und Soziale Verwaltung



9.1 Allgemeines

Die Tätigkeiten des Fachbereiches umfassen folgende drei Gebiete:

1. Legistik:

Zur legistischen Tätigkeit des Fachbereiches gehört die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz - Landesgesetz, der NÖ Öffnungszeitenverordnung und der NÖ Hausbesorgerentgeltverordnung.

2. Erstinstanzliche Bewilligungsverfahren:

Neben der vom Arbeitsaufwand her gesehenen Hauptgruppe der Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung i.V.m. dem Krankenanstaltengesetz, dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz, sowie der Bewilligungsverfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, zählen zu diesem Tätigkeitsbereich auch die Bestellungsverfahren betreffend Verwaltungskörper der NÖ Gebietskrankenkasse sowie Feststellungsverfahren betreffend Versicherungs- und Leistungszuständigkeit der Versicherungsträger.

3. Rechtsmittelverfahren:

Diese betreffen sowohl den hauptsächlichen Bereich des Sozialversicherungsrechts als auch jenen des ArbeitnehmerInnenschutzes.

Die Einspruchsverfahren über die von den autonomen Sozialversicherungsträgern als funktionellen Erstbehörden ergangenen Bescheide haben hauptsächlich Feststellungen bezüglich Bestehen und/oder Umfang der Pflichtversicherung und der Beitragspflicht, sowie Beitragsnachverrechnungen und Beitragszuschläge zum Inhalt. Weiters entscheidet der Fachbereich auch über Rechtsmittel in Angelegenheiten der Betriebs- bzw. Geschäftsführerhaftung sowie in Verfahren betreffend die freiwillige Sozialversicherung (Selbst-, Höher- und Weiterversicherung), die Feststellung der Angehörigeneigenschaft und der Rezeptgebührenbefreiung. Bei diesen Verfahren kommt in der Regel neben allen verfahrensbeteiligten Sozialversicherungsträgern inklusive AMS auch den DienstgeberInnen und den DienstnehmerInnen Parteistellung zu (Mehrparteienverfahren), weshalb eine hohe Wahrscheinlichkeit der Bekämpfung der Rechtsmittelentscheidungen bei den Höchstgerichten gegeben ist. Dies auch deshalb, weil es in diesen Verfahren zumeist direkt (z.B. Beitragsfeststellungsverfahren) oder indirekt (Feststellung betreffend Bestand und Umfang der Versicherungspflicht) um sehr hohe Geldbeträge geht und mitunter über Betriebsexistenzen zu entscheiden ist.

9.2 **Arbeitsrecht**

Wie bereits in den Vorjahren waren auch 2010 zahlreiche Bewilligungsverfahren nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem NÖ Krankenanstaltengesetz (Zu-, Um- und Neubauten von Krankenanstalten) und dem NÖ Starkstromwegegesetz (Errichtung von Umspannwerken) durchzuführen. Unverändert blieb die Zahl der Verfahren nach dem Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz im Zusammenhang mit der Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an Open-Air-Festspielen, Theateraufführungen (vor allem bei den Sommertheatern), ORF-Produktionen und Filmaufnahmen.

9.3 Sozialversicherungsrecht

Während bei den Verfahren betreffend Bestand/Umfang der Pflichtversicherung und bei Beitragsfeststellungsverfahren keine merkbare Zu- oder Abnahme des üblichen Arbeitsanfalles zu bemerken war, war auch 2010 der Arbeitsanfall an ASVG - Beitragszuschlagsverfahren auf Grund der seit 1.1.2008 geltenden strengeren und mit höheren Pauschalbeitragszuschlägen versehenen Anmeldebestimmungen außergewöhnlich hoch. Im Rahmen der Neubestellung der Verwaltungskörper für die Funktionsperiode 2011 bis 2015 wurden nach dem System d'Hondt die auf die Generalversammlung, den Vorstand und die Kontrollversammlung der NÖ Gebietskrankenkasse entfallenden Versicherungsvertreter aus den entsendeberechtigten Gruppen der Dienstgeber und der pflichtversicherten Dienstnehmer ermittelt.



Anhang

Adressenliste der Landespflegeheime:

Bezirk Amstetten

Amstetten

Stefan-Fadinger-Straße 32, 3300 Amstetten
Tel. 07472/62103
lph.amstetten@noelandesheime.at

Landes-Seniorenwohnheim

Stadionstraße 13, 3300 Amstetten
Tel. 07472/62103

Mauer

Mauer 221, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/501-5000
lph.mauer@noelandesheime.at

St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102

Waidhofen/Ybbs - „Im Vogelsang“

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
lph.waidhofenybbs@noelandesheime.at

Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
lph.wallsee@noelandesheime.at

Bezirk Baden

Baden - „Helenenheim“

Wiener Straße 70, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
lph.baden@noelandesheime.at

Bad Vöslau - „Jakobusheim“

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
lph.badvoeslau@noelandesheime.at

Berndorf - „Haus Theaterpark“

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
lph.berndorf@noelandesheime.at

Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
lph.pottendorf@noelandesheime.at

Bezirk Bruck/Leitha

Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b
2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
lph.hainburg@noelandesheime.at

Bezirk Gänserndorf

Gänserndorf - „Barbaraheim“

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
lph.gaenserndorf@noelandesheime.at

Orth/Donau - „Haus St. Michael“

Zwenge Nr. 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
lph.orth@noelandesheime.at

Zistersdorf - „Elisabethheim“

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
lph.zistersdorf@noelandesheime.at

Bezirk Gmünd

Schrems - „Moorbadheim“

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
lph.schrems@noelandesheime.at

Weitra - „Nordwaldheim“

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
lph.weitra@noelandesheime.at

Bezirk Hollabrunn

Hollabrunn

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
lph.hollabrunn@noelandesheime.at

Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
02942/2248
lph.retz@noelandesheime.at

Bezirk Horn

Eggenburg - „Haus der Geborgenheit“
Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
lph.eggenburg@noelandesheime.at

Bezirk Korneuburg

Korneuburg - „Augustinerheim“
Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
lph.korneuburg@noelandesheime.at

Stockerau - „Arche Stockerau“
Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
lph.stockerau@noelandesheime.at

Bezirk Krems

Mautern - „Severinheim“
Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
lph.mautern@noelandesheime.at

Bezirk Lilienfeld

Hainfeld
Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
lph.hainfeld@noelandesheime.at

Türnitz
Unterer Markt 15, 3184 Türnitz
Tel. 02769/8290
lph.tuernitz@noelandesheime.at

Bezirk Melk

Mank - „Marienheim“
Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
lph.mank@noelandesheime.at

Melk
Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
lph.melk@noelandesheime.at

Ybbs/Donau - „Nibelungenheim“
Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
lph.ybbs@noelandesheime.at

Bezirk Mistelbach

Laa/Thaya - „St. Vitusheim“
Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
lph.laa@noelandesheime.at

Mistelbach - „Franziskusheim“
Lichtensteinstraße 69-71, 2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
lph.mistelbach@noelandesheime.at

Wolkersdorf - „Margaretaheim“
Johann Degen-Gasse 21, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
lph.wolkersdorf@noelandesheime.at

Bezirk Mödling

Mödling
Ferdinand Buchberger-Gasse 4, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
lph.moedling@noelandesheime.at

Perchtoldsdorf - „Beatrixheim“
Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
lph.perchtoldsdorf@noelandesheime.at

„Schlosspark Vösendorf“
Prof. Peter Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 01/6991840
lph.voesendorf@noelandesheime.at

Bezirk Neunkirchen

Gloggnitz
Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
lph.gloggnitz@noelandesheime.at

Hohegg
Hohegger Straße 88, 2840 Grimmenstein
Tel. 02644/6300-940
office@hohegg.lknoe.at

Neunkirchen
Ferdinand-Raimund-Weg 3a
2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
lph.neunkirchen@noelandesheime.at

Scheiblingkirchen
Altenheimstraße 99, 2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
lph.scheiblingkirchen@noelandesheime.at

Bezirk St. Pölten

Herzogenburg - „Martinsheim“

Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
lph.herzogenburg@noelandesheime.at

St. Pölten - „Haus an der Traisen“

Hermann-Gmeiner-Gasse 4, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
lph.stpoelten@noelandesheime.at

Wilhelmsburg

Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033

Bezirk Scheibbs

Scheibbs

Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
lph.scheibbs@noelandesheime.at

Bezirk Tulln

Tulln - „Rosenheim“

Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
lph.tulln@noelandesheime.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

Raabs/Thaya - „Thayatalheim“

Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
lph.raabs@noelandesheime.at

Waidhofen/Thaya

Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
lph.waidhofenthaya@noelandesheime.at

Bezirk Wien-Umgebung

Himberg - „Laurentiusheim“

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
lph.himberg@noelandesheime.at

Klosterneuburg - „Agnesheim“

Dietrichsteingasse 16, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
lph.klosterneuburg@noelandesheime.at

Bezirk Wiener Neustadt

Gutenstein -

„Ferdinand Raimundheim“

Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
lph.gutenstein@noelandesheime.at

Wiener Neustadt

Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
lph.wrneustadt@noelandesheime.at

Bezirk Zwettl

Zwettl - „Haus Frohsinn“

Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
lph.zwettl@noelandesheime.at

Adressenliste der Privaten Pflegeheime:

1. Vertragsheime des Landes NÖ

Amstetten

Seniorenzentrum Stadt Haag - „Liese Prokop“
Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240-0
seniorenzentrum.haag@aon.at

Horn

Stephansheim Horn - Stiftung „Bürgerspital zu Horn“
Stephansberg 12, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim-horn@altenheime.at

Baden

Pflegeheim der Stadt Baden
Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/205-380 (Pflegedienstleitung)
Tel. 02252/205-270 (Heimleitung)
pflegeheim@baden.gv.at

Senioren Pension Gambrinus
Sauerhofstraße 17-19, 2500 Baden
Tel. 02252/43041
senioren Pension.jakel@kabsi.at

Marienheim Baden - CaSa Leben im Alter GmbH
Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at

Seniorenzentrum St. Corona
Schöpfel 110, 2572 St. Corona
Tel. 02673/8291
c.kostelecky@pflegehotel.at

Pflegezentrum Mayerling - Maria Restituta Heim
Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212-0
office@pflegezentrum-mayerling.at

Bruck a.d. Leitha

Marienheim Bruck an der Leitha
Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at

Korneuburg

Pflegeheim der Stadtgemeinde Stockerau
Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/609901
pflegeheim@stockerau.gv.at

Krems

Senecura Krems - Haus Brunnkirchen
Jägerweg 5, 3511 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at

Senecura Krems - Haus Dr. Thorwesten
Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at

Pflegezentrum Langenlois
Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181
office@pflegezentrum-langenlois.at

Lilienfeld

Pflegeheim Dr. Hauser
Rothenau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
pflegeheim-dr.hauser@hotmail.at

Melk

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn

Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at

Mödling

Haus Bernadette -

Caritas der Erzdiözese Wien

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at

Seniorenzentrum Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at

Alters- und Pflegeheim Haus Elisabeth

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501
heimleitung@laxenburg.kreuzschwestern.at

Seniorenhaus Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at

St. Pölten

Seniorenhaus Harmonie

Dambacherstraße 55, 3051 St. Christophen
Tel. 02772/52368
harmonie@hilfsgemeinschaft.at

Pflegeheim Pottenbrunn

Pottenbrunner Hauptstraße 100, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
verwaltung@ph-pottenbrunn.at

Haus der Barmherzigkeit - „Clementinum“

Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
pflegezentrumclementinum@hausderbarmherzigkeit.at

Seniorenwohnheim Stadtwald - Magistrat der Stadt St. Pölten

Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at

Haus St. Elisabeth - Caritas der Diözese St. Pölten

Unterwagramerstraße 46, 3108 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@stpoelten.caritas.at

„St. Louise“

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Schwestern

Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494-100
st.louise@bhs.or.at

Pflegeheim Beer für Psychiatrie und Neurologie

Garnisonsstraße 44, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at

Scheibbs

Pflegezentrum „Hallerhof“

3214 Puchenstuben 4
Tel. 02726/388
pflegezentrum.hallerhof@wavenet.at

Pflegeheim Gästehaus Veronika Selner GmbH

Pöchlarn Straße 21, 2351 Purgstall
Tel. 07479/30001
office@gaestehaus-veronika.at

Tulln

SeneCura Sozialzentrum Grafenwörth

Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at

Wien- Umgebung

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf
Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum
Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at

Marienheim Gablitz
Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
marienheim.gablitz@aon.at

**Haus Klosterneuburg -
Caritas der Erzdiözese Wien**
Brandmayerstraße 50, 3400 Weidling
Tel. 02243/35811
haus-klosterneuburg@caritas-wien.at

**Marienheim - Kongregation der
Schwestern vom göttlichen Erlöser**
Kierlingerstraße 124, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/32655
office@marien-heim.at

**Alten- und Pflegeheim
der Barmherzigen Brüder**
Hauptstraße 20, 3420 Kritzendorf
Tel. 02243/460-6110
verwaltung@bbkritz.at

Seniorenheim Maria Lanzendorf
Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
office@seniorenheim-ml.at

Seniorenzentrum Fischamend
Schützweg 1, 2401 Fischamend
Tel. 02232/78978
fischamend@prosenior.at

Wr. Neustadt

Pflegezentrum „Marienheim“
Waisenhausgasse 9, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27236
office@pflegezentrum-wienerneustadt.at

Stadtheim Wr. Neustadt
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820/945
stadtheim-wiener-neustadt@chello.at

Senioren Pension Bad Schönau
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren Pension@aon.at

Senioren Pension „Waldheim“
Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at

**Altenwohn- und Pflegeheim
Reinhard Trofer**
Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841
pflegeheimtrofer@pflegeheim.co.at

Pflegeheim Lechner
Badenerstraße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@pzl.at

**Pflegezentrum Bucklige Welt -
Caritas der Erzdiözese Wien**
Dr. Bruno-Schimetschek-Platz 1,
2860 Kirchsschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at

**Genesungs -, Wohn- und Pflegeheim
Mater Salvatoris**
Brunn 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
m.salvatoris@utanet.at

Zwettl

**Seniorenzentrum St. Martin -
Zwettler Bürgerstiftung**
Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
direktion@stmartin.zwettl.at

2. Private Pflegeheime (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Baden

Seniorenresidenz Bad Vöslau GmbH
Florastraße 1-5, 2540 Baden
Tel. 02252/75555
info@residenzbadvoeslau.at

St. Pölten

Geriatrizentrum St. Andrä/Traisen
Marienplatz 1, 3180 Herzogenburg
Tel. 02782/801
gza@wienkav.at

Melk

**Therapiezentrum Ybbs/Donau -
Sozialtherapeutisches Zentrum
und Geriatrizentrum**
Persenbeugerstraße 1-3, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100, posttzy@wienkav.at

Wien-Umgebung

**Seniorenpflegeresidenz
HoffmannPark**
Wiener Straße 64 – 66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
seniorenpflegeresidenz@hoffmannpark.at

Neunkirchen

**Haus Stephanie der
Siebenten-Tags-Adventisten**
Semmering 4, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
haus.stephanie@gmx.at

Geriatrizentrum Klosterneuburg
Martinstraße 28-30, 3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/32125
gzk@wienkav.at

**Neue Waldpension -
Hilfsgemeinschaft der Blinden und
Sehgeschwachen Österreichs**
Prof. Dr. Robert Vogl - Straße 1,
2840 Grimmenstein, Tel. 02644/8551
waldpension@hilfsgemeinschaft.at

**Seniorenzentrum der
Stadtgemeinde Schwechat**
Altkettenhofer Straße 5, 2320 Schwechat
Tel. 01/706 3505
h.meissl@schwechat.gv.at

Rechtsträger, die Einrichtungen zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen anbieten:

ARGE Sozialdienst Mostviertel	Lorenz Buschl-Straße 3	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea - Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen	Wiedner Hauptstraße 66/12	1040	Wien
Autistenzentrum Arche Noah	Sobieskigasse 20/1-3	1090	Wien
Caritas der Diözese St. Pölten	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien	Albrechtskreithgasse 19-21	1160	Wien
Elterngemeinschaft Wege zum Wohnen	Kellergasse 42	2763	Pernitz
Emmaugemeinschaft	Herzogenburgerstraße 48-50	3100	St. Pölten
HABIT-Haus der Barmherzigkeit und Integrationsteam GmbH	Sautergasse 53/2	1160	Wien
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	Kremser Straße 4	3910	Zwettl
Jugend am Werk	Brachettistraße 3	3052	Innermanzing
Karl Schubert Bauverein - Dorfgemeinschaft Breitenfurt	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolpingfamilie Baden	Valeriestraße 10	2500	Baden
Kongregation der Schwestern vom armen Kind Jesus	Stefan Esders-Platz	1190	Wien
Lebenshilfe Niederösterreich	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
Österreichisches Kolpingwerk	Paulanergasse 11	1040	Wien
Österreichisches Taubblindenzentrum	Im Föhrenwald 3	2700	Wr. Neustadt
Provinzialat der Barmherzigen Schwestern vom Heiligen Kreuz	Schloßplatz 15	2361	Laxenburg
Psychoziale Zentren GmbH	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychoziales Gesundheitszentrum	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration GmbH	Zelinkagasse 4/6	1010	Wien
Schulschwestern III.O.S.F.S	Rathausstraße 16	3300	Amstetten
Sonderschule Rogatsboden	Rathaus	3251	Purgstall
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	Hauptstraße 125-127	2391	Kaltenleutgeben
Verein „Balance“	Hochheimgasse 1	1130	Wien
Verein „Geh mit uns - Behindertenhilfe“	Wiener Straße 7	2201	Kapellerfeld
Verein „Silbersberg“	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Verein „Betreutes Wohnen“	Ghegaststraße 9-11	3151	St. Pölten-Hart
Verein Behindertenhilfe Bezirk Korneuburg	Manhartstraße 51	2000	Stockerau

Verein Behindertenhilfe Klosterneuburg	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
Verein der Eltern geistig- und körperbehinderter Kinder für den Bezirk Neunkirchen	Lobengasse 22	2630	Ternitz
Verein Freunde des Hauses der Künstler	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
Verein für integrierte Psychosomatik	Leopold Figl-Straße 10	3710	Maissau
Verein Grüner Kreis, Zentralbüro	Mönichkirchen 25	2872	Mönichkirchen
Verein Himmelschlüsselhof	Hinterleiten 2	3242	Texing
Verein Karl Schubert-Haus	Mariensee 109	2870	Mariensee
Verein „Lebensraum“	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein „Morgenstern“	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein Möwe	Jakob-Schefzik-Gasse 39/4/15	3430	Tulln
Verein „Sonnendach“	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Verein „Special homes“	Oskar Helmerstraße 2	2000	Stockerau
Verein „Wohnen“	Daniel-Gran-Straße 36	3100	St. Pölten
Verein Wohngemeinschaft St. Martin	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Verein Wohnhaus Langenlois	Capistrangasse 6	3550	Langenlois
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	Ungargasse 31	2700	Wr. Neustadt
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten	Hnilickagasse 20-22	3106	St. Pölten
Verein Zuversicht	Klein Pertholz 26	3860	Heidenreichstein
Wege zum Wohnen - Verein zur Schaffung von Wohn- und Tagesbetreuung für geistig und mehrfach behinderte Menschen	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH	Bergensammgasse 9b/8	1130	Wien





Tschechische Republik

Ober-
österreich

Slowakei

Wien

Burgenland

Steiermark

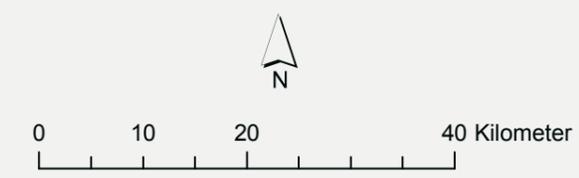
Ungarn

**Einrichtungen für
"Menschen mit besonderen
Bedürfnissen"**

Art der Einrichtung

- Tagesbetreuung
- Wohneinrichtung

- Bezirksgrenzen
- Industrieviertel
- Mostviertel
- Waldviertel
- Weinviertel
- Niederösterreich
- Staaten
- Bundesländer
- Donau



Quelle: Amt der NÖ Landesregierung (Abt. Sozialhilfe)
 Verwaltungsgrenzen: BEV, Gr.L., 1080 Wien, NÖGIS
 Bearbeitung: Mag. Marianne Vitovec
 E-mail: post.ru2@noel.gv.at
 Datum: 07.09.2010

Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
<http://www.noel.gv.at>

Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Urhebers

